

A. Allgemeiner Teil

Die nachfolgenden Regelungen mit dem Vermittler (nachfolgend „Partner“ genannt) ergänzen den zwischen MAXPOOL und dem Partner bestehenden Partnervertrag sowie sonstige zwischen den Parteien geschlossenen Vereinbarungen. Alle Leistungen und Angebote von MAXPOOL erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: „AGB“). Diese sind Bestandteil aller Verträge, die MAXPOOL mit seinen Partnern über die von ihm angebotenen Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Leistungen oder Angebote an den Partner, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Die Regelungen dieses Allgemeinen Teils gelten für alle weiteren Teile.

MAXPOOL ist berechtigt, diese AGB zu ändern, wenn der Partner der Änderung zustimmt. Die Zustimmung des Partners gilt als erteilt, wenn MAXPOOL dem Partner die geplanten Änderungen der AGB spätestens vier Wochen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens in Textform mitgeteilt hat und der Partner nicht innerhalb von vier Wochen nach Erhalt dieser Mitteilung gegenüber MAXPOOL in Textform widersprochen hat. MAXPOOL ist dabei verpflichtet, den Partner auf die einzelnen AGB-Änderungen hinzuweisen und zu erläutern, dass diese Änderungen als genehmigt gelten, wenn der Partner nicht oder nicht rechtzeitig diesen Änderungen innerhalb des genannten Zeitraums widerspricht. Bei fristgerechtem Widerspruch haben beide Parteien das Recht, den Vertrag innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Widerspruchs ordentlich zu kündigen.

1. Rechtsstellung der Parteien

1.1. Der mit MAXPOOL kooperierende Partner wird gegenüber seinen Kunden selbstständig vermittelnd tätig und ist niemals Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfe von MAXPOOL. Er hat die Berechtigung, seine Tätigkeit immer frei und weisungsungebunden zu gestalten sowie Ort und Zeit seiner Tätigkeit selbst zu bestimmen.

1.2. Der Partner ist nicht verpflichtet, alle Vermittlungen über MAXPOOL zu tätigen.

1.3. MAXPOOL wird gegenüber den Versicherungsunternehmen, sonstigen Produktgebern sowie Kooperationspartnern gemäß §§93 ff. HGB, §59 Abs. 3 VVG vermittelnd tätig. MAXPOOL unterhält hierfür Vertragsbeziehungen zu Versicherungsunternehmen, sonstigen Produktgebern und Abwicklungsplattformen beziehungsweise zu Kooperationspartnern. Insbesondere kooperiert MAXPOOL mit Blau Direkt GmbH, Kaninchenborn 31, 23560 Lübeck (nachfolgend „blau direkt“). Blau direkt unterstützt MAXPOOL mit zahlreichen Dienstleistungen.

1.4. Der Partner kann die Vermittlungsaufträge und -wünsche seiner Kunden an MAXPOOL zu Vermittlungserfüllung mit den Versicherungsunternehmen, Produktgebern sowie sonstigen Kooperationspartnern übergeben.

1.5. Der Partner ist nicht berechtigt, Erklärungen mit rechtsverbindlicher Wirkung für und gegen MAXPOOL abzugeben und hat auch gegenüber Dritten dafür Sorge zu tragen, dass auch nicht eine solche Vermutung entstehen kann.

2. Rechte und Pflichten von MAXPOOL

2.1. MAXPOOL wird nur im Auftrag des Partners tätig und beteiligt sich an der Vermittlung dadurch, dass der Partner gemäß seinem Auftrag gesetzlich vorgeschriebene Unterlagen im erforderlichen Umfang zur Verfügung gestellt werden und die Vermittlung einschließlich Abwicklung von Anträgen auf Abschluss von Verträgen, Abrechnung von Vergütungsansprüchen gegenüber Versicherungen und anderen Anbietern von Finanzdienstleistungen übernommen wird. Zudem verwaltet MAXPOOL Kunden- und Vertragsdaten für den Partner und beteiligt sich an den Vermittlungstätigkeiten. Außerdem bietet MAXPOOL durch elektronische Medien, Auskünfte, Marketingmaßnahmen sowie Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen und weitere Maßnahmen an.

2.2. MAXPOOL kann Anträge auf Abschluss von Verträgen des Partners ohne Nennung von Gründen zurückweisen und dadurch die Ausführung des Vermittlungsauftrages ablehnen.

2.3. Ein über MAXPOOL erstelltes Angebot ist nicht rechtsverbindlich. Erst die Annahme des Antrages durch den Produktgeber führt zu einem verbindlichen Vertragsabschluss. Hat der Produktgeber das Angebot abgegeben (sog. invitatio ad offerendum), genügt die ausdrückliche Annahme durch den Kunden.

2.4. MAXPOOL ist berechtigt, die Daten des Partners insbesondere Name, Anschrift, Geburtsdatum, Abschlussdatum des Partnervertrags und die Erlaubnis des Vermittlers nach § 34 c, d, f oder i GewO, relevante Kennzahlen und die eingereichten Unterlagen an die Kooperationspartner, insbesondere die Produktpartner, oder sonstige Berechtigte (z. B. zuständige Behörden) weiterzuleiten, wenn dies zur Vermittlung des Produktes erforderlich ist oder MAXPOOL hierzu aufgefordert wird.

2.5. Die Wahl der Kooperationspartner, der Produktpartner und der Produkte obliegt MAXPOOL. MAXPOOL behält sich die Möglichkeit vor, zusätzliche Produkte zu bestimmen oder Produkte aus dem Anwendungsbereich herauszunehmen.

2.6. Das Produkt wird ausschließlich zwischen dem jeweiligen Produktpartner und dem Kunden des Vermittlers geschlossen. Die Entscheidungsbefugnis zum Vertragsabschluss obliegt allein dem Produktgeber. Zudem behält sich der jeweilige Produktpartner die jederzeitige Anpassung der vertraglichen Konditionen zwischen ihm und dem Kunden vor. MAXPOOL hat darauf keinen Einfluss.

2.7. Bei Deckungskonzepten von MAXPOOL behält MAXPOOL sich das Recht vor, den Risikoträger auch ohne Zustimmung des Partners zu wechseln.

2.8. MAXPOOL ist nicht verpflichtet, Zahlungen des Kunden durch das Ergreifen rechtlicher Schritte zu erzwingen.

2.9. MAXPOOL kann auf Wunsch des Partners die Beratungsleistung gegenüber dem Kunden übernehmen. Berät MAXPOOL den Kunden direkt über den Abschluss eines Vertrages, übernimmt MAXPOOL die Beratungsverpflichtungen des Partners und die Haftung für die Beratung. Wählt der Partner diese Serviceleistung von MAXPOOL, verändert sich die Vergütungsstruktur für den Partner. MAXPOOL erhält für diese Beratungsleistung 50 % der dem Makler zustehenden Provision für den einzelnen Versicherungsvertrag, es sei denn eine andere Vergütungsstruktur ist in einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung festgeschrieben. Nach Abschluss des Versicherungsvertrages ist eine Änderung der gewählten Vergütungsstruktur für diesen Versicherungsvertrag nicht mehr möglich. Alternativ kann dieses Modell für eine Gesamtheit von Verträgen gemäß Bestandsliste definiert werden. Weitere Einzelheiten dieses Vergütungsmodells werden gegebenenfalls in einer separaten Vereinbarung geregelt. Im Bereich der Immobilienfinanzierung und bei Ratenkrediten gelten hiervon abweichende Regelungen, diese sind der jeweils geltenden Courtageliste zu entnehmen.

3. Rechte und Pflichten des Partners

3.1. Der Partner ist selbständiger Unternehmer im steuerlichen, gewerberechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Sinne.

3.2. Soweit der Partner in der Rechtsform einer juristischen Person tätig ist, verpflichten sich Gesellschafter, geschäftsführende Gesellschafter und Geschäftsführer zur Übernahme einer unbefristeten, unbedingten, selbstschuldnerischen Bürgschaft bis zu einer Höhe von 100.000 Euro gegenüber MAXPOOL für alle Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung zwischen MAXPOOL und dem Partner.

3.3. Der Partner hat in eigener Verantwortung alle Registrierungsaufgaben und Gesetze sowie europäischen Vorschriften zu erfüllen, insbesondere aber nicht abschließend GewO, HGB, VersVermRi, VersVermVO, VVG, Geldwäschegesetze, Datenschutzgesetze, Steuergesetze und ist verpflichtet, diesbezügliche Nachweise, insbesondere IHK-Registrierung und ausreichende Vermögensschadenhaftpflichtversicherungen mit der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestversicherungssumme, MAXPOOL bei Vertragsschluss zu übergeben.

3.4. Insbesondere ist der Partner dazu verpflichtet, die nachfolgenden Unterlagen bei MAXPOOL einzureichen:

- › Personalbogen
- › Gewerbeanmeldung
- › Auszug aus dem Handelsregister in Kopie (sofern vorhanden)
- › ggf. Auszug aus dem Gewerbezentralregister in Kopie (max. 3 Monate alt)
- › Personalausweis in Kopie, Vorder- und Rückseite (von allen geschäftsführenden Personen bei haftungsbegrenzten Unternehmensformen zusätzlich: selbstschuldnerische Bürgschaft im Original (von allen geschäftsführenden Personen)

- › polizeiliches Führungszeugnis (max. 3 Monate alt) auf Anforderung
- › Schufa –Selbstauskunft / Eigenabfrage ohne Negativmerkmale – (nicht älter als 3 Monate) auf Anforderung
- › eine Erklärung, dass über das Vermögen des Partners, seiner Mitarbeiter oder von ihm beauftragte Untervermittler kein Insolvenzverfahren eröffnet und keine Vermögensauskunft abgegeben worden ist,
- › Angabe Steuernummer bzw. USt.-IdNr.
- › Angabe einer Bankverbindung

Für die Zusammenarbeit im Bereich der Versicherungsvermittlung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- › Erlaubnis nach § 34 d GewO in Kopie (zwingend)
- › Nachweis der IHK-Registrierung als Versicherungsvermittler (zwingend)
- › AVAD-Einwilligungserklärung

Für die Zusammenarbeit im Bereich der der Immobilienfinanzierung nach § 491 III BGB sind folgende Unterlagen einzureichen:

- › Erlaubnis nach § 34 i GewO
- › Nachweis der IHK -Registrierung als Immobiliardarlehensvermittler

Für die Zusammenarbeit im Bereich der Vermittlung von Ratenkrediten sind, anders als bei § 491 III BGB, nur folgende Unterlagen einzureichen:

- › Gewerbeerlaubnis nach § 34 c
- › Nachweis einer Vermögensschadensversicherung (für die Tätigkeit als Finanzdienstleister) in Höhe von wenigstens 500.000 Euro

Für die Zusammenarbeit im Bereich der Vermittlung von Finanzanlagen sind folgende Unterlagen einzureichen:

- › Nachweis einer Vermögensschadensversicherung
- › Erlaubnis nach § 34 f GewO in Kopie
- › Nachweis der IHK-Registrierung als Finanzanlagenvermittler

3.5. Zu Zwecken von Qualitätskontrollen von Produktpartnern ist MAXPOOL berechtigt die in Ziffer 3.4 genannten Unterlagen/Daten auf deren Anforderung hin zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch im Hinblick auf möglicherweise tätige Untervermittler.

3.6. Der Partner teilt MAXPOOL unverzüglich schriftlich mit Zustellungsnachweis oder in Textform mit ausdrücklicher Bestätigung von MAXPOOL jegliche Änderungen – nicht nur aber insbesondere – zu Adresse, Status im Finanzanlagen- oder Versicherungsvermittlerregister und Gesellschaftsform mit. Verstößt der Partner gegen diese Pflicht, genügt für eine gegenüber dem Partner abzugebende Willenserklärung die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte MAXPOOL bekannte Anschrift des Partners.

3.7. Der Partner erklärt sich für einen Fall des Verstoßes nach Ziffer 3.6. Satz 2 mit einer solchen Zugangsfiktion einverstanden. Diese gilt hiermit ausdrücklich als zwischen den Parteien vereinbart. Die Erklärung gilt drei Tage nach

der Absendung des Briefes als zugegangen. Die Sätze 1 und 2 sind im Fall einer Namensänderung des Partners entsprechend anzuwenden.

3.8. Ist dem Partner selbst oder einem Vermittler, der für ihn Anträge auf Abschluss von Verträgen vermittelt, die gesetzliche Erlaubnis, z. B. nach § 34 c, d, f oder i GewO oder sonstige für die Vermittlung gesetzlich vorgeschriebene Genehmigung (z. B. Gewerbeerlaubnis) entzogen worden bzw. sein Gewerbe abgemeldet wurde, entfällt der Anspruch auf Vergütung mit Wegfall der Erlaubnis. In diesem Fall hat er seinen Bestand an Verträgen unverzüglich auf einen anderen Partnerunter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften – insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung – zu übertragen, der die gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt

3.9. Wird der Bestand an Verträgen nicht innerhalb von sechs Monaten nach Wegfall der erforderlichen gesetzlichen Erlaubnis nach § 34 c, d, f oder i GewO oder sonstigen für die Vermittlung gesetzlich vorgeschriebene Genehmigung als Vermittler auf einen ordnungsgemäß registrierten zugelassenen Vermittler übertragen, ist MAXPOOL berechtigt, den Bestand an Verträgen mit Einwilligung des Kunden auf einen Vermittler eigener Wahl zu übertragen. Mit schriftlicher Zustimmung von MAXPOOL kann die Frist auf Antrag des Partners verlängert werden. Werden Verträge auf einen nicht an MAXPOOL angeschlossenen Vermittler übertragen, können ab nächster Fälligkeit sämtliche Sonderkonditionen, Rabatte etc. von MAXPOOL entfallen. Gleiches gilt auch, wenn der Partner selbst oder ein Vermittler, der für ihn Anträge auf Abschluss von Verträgen vermittelt, MAXPOOL nicht entsprechend dieser Bestimmung über den Wegfall der IHK-Registrierung oder Gewerbeerlaubnis oder sonstigen für die Vermittlung gesetzlich vorgeschriebene Genehmigung als Vermittler benachrichtigt und MAXPOOL durch Dritte über diesen Umstand informiert wird, insbesondere durch eine Benachrichtigung der zuständigen Kontrollinstanz, z. B. der IHK. Die Verpflichtung zur Rückzahlung von unverdienten Provisionen bleibt davon unberührt.

3.10. Der Partner sichert zu, dass er zur Stellung aller Anträge – auch in elektronischer Form – als Stellvertreter des Antragstellers handelt und von diesem hierzu bevollmächtigt wurde und alle gemachten Angaben, insbesondere Gesundheitsangaben sowie Angaben zu etwaigen Vorschäden und / oder etwaigen Gefahrerhöhungen den der Partner in Schriftform vorliegenden Angaben des jeweiligen Antragstellers deckungsgleich entsprechen.

3.11. Sollte der Partner einen Antrag stellen, ohne dass ihm die schriftliche Vollmacht des Antragstellers vorliegt, versichert der Partner gegenüber MAXPOOL, dass eine entsprechende Bevollmächtigung vorliegt und diese auf Wunsch unverzüglich nachgereicht wird. Der Partner ist verpflichtet, ebenfalls alle für die Vermittlung erforderlichen Vollmachten für MAXPOOL und blau direkt vom Kunden einzuholen.

3.12. Der Partner sichert zu, dass er und die von ihm eingesetzten Dritten regelmäßig, das heißt mindestens 15 Stunden pro Jahr, an Grundlagen- und Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen werden. Die Kosten hierfür

hat der Vermittler selbst zu tragen. Verstößt der Vermittler gegen diese Verpflichtung, ist MAXPOOL berechtigt, die Provisionszahlungen an den Vermittler auszusetzen, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder MAXPOOL durch Produktgeber aufgrund fehlender Nachweise aufgefördert wird.

3.13. Reicht der Partner Anträge auf Bestandübertragung bei MAXPOOL ein, so kann MAXPOOL eine rechtzeitige Beantragung der Übertragung beim Produktgeber nur gewährleisten, wenn der Antrag mindestens 14 Tage vor Ablauf der vertraglichen Kündigungsfrist des zu übertragenden Produktes bei MAXPOOL eingeht.

3.14. Stellt MAXPOOL dem Vermittler technische Zugangsdaten zur Verfügung, hat der Vermittler diese streng vertraulich zu behandeln und darf diese nicht an Dritte, auch nicht an Untervermittler oder Angestellte, weitergeben. Verstößt der Vermittler gegen diese Regelung, so stellt er MAXPOOL von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf die vertragswidrige Verwendung der Zugangsdaten zurück zu führen ist. Beendet MAXPOOL die Kooperation mit dem Vermittler oder dem jeweiligen Anbieter der Abwicklungsplattform, ist MAXPOOL berechtigt, dem Vermittler den Zugang zu sperren bzw. einzuschränken.

4. Einschaltung Dritter durch den Partner

4.1. Beauftragt der Partner Dritte zur Vermittlung der in diesem Vertrag geregelten Produkte (Untervermittler), wird der Vermittler diesen sämtliche Pflichten aus diesem Vertrag auferlegen und für deren Einhaltung Sorge tragen. Als Untervermittler gelten insbesondere Dritte, für deren Vermittlungstätigkeit der Partner anteilig eine Vergütung erhält. Der Partner wird nur solche Dritte einsetzen, die die in Ziffer 3. genannten Nachweise ebenfalls vorweisen können. MAXPOOL ist berechtigt, dies stichprobenhaft zu überprüfen. Dies gilt ebenfalls für die Einschaltung weiterer Dritter durch die Untervermittler. Trotz Einschaltung von Untervermittlern bleibt der Partner alleiniger Vertragspartner von MAXPOOL. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf etwaige Haftungsansprüche, Vermittlungscourtage und Stornierungsrückzahlungen. Anspruchsberechtigt ist ausschließlich der Partner. Untervermittler erwerben ausdrücklich keinen Anspruch auf etwaige Courtagezahlungen.

4.2. Sind für den Partner weitere Vermittler tätig, wird der Partner Anträge auf Abschluss von Verträgen zur Vermittlung nur von solchen Vermittlern an MAXPOOL weiterleiten, die bei Beginn und während der Zusammenarbeit einer Zuverlässigkeits- und Sachkundeprüfung gem. Anforderungen der BaFin (Rundschreiben aus 09/2007 VA) oder den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen unterzogen werden, und welche über eine eigene für das jeweilige Geschäft erforderliche Gewerbeerlaubnis als Partner verfügen. Soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist, wird der Partner die Mitarbeiter und Vermittler bei der Registerbehörde melden. Insbesondere wird der Partner entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen die Mitarbeiter einer Zuverlässigkeitsprüfung unterziehen und sich die erforderliche Sachkunde nachweisen lassen. MAXPOOL ist berechtigt, dies stichprobenhaft zu überprüfen. Dies gilt ebenfalls für die Einschaltung weiterer Dritter durch die Untervermittler.

4.3. Der Partner ist verpflichtet, MAXPOOL mitzuteilen, welche Anfragen zu Produkten von Untervermittlern und weiteren Dritten herangetragen worden sind, und wird auf Anfrage die gesamte Vermittlungskette offenlegen.

4.4. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart bestehen keinerlei Rechte und Pflichten zwischen dem Untervermittler und MAXPOOL sowie den vom Partner beschäftigten Personen. Sämtliche Ansprüche der Untervermittler stehen diesen nur gegenüber dem Partner und nicht gegenüber MAXPOOL zu.

4.5. Der Partner haftet für die von ihm eingesetzten Untervermittler in vollem Umfang und stellt MAXPOOL von sämtlichen Ansprüchen Dritter für die Tätigkeit der Untervermittler frei.

4.6. Der Partner verpflichtet sich, seine Untervermittler und unmittelbar bei der Vermittlung oder Beratung mitwirkende Mitarbeiter vor Beginn der Tätigkeit auf die Einhaltung aller erforderlichen gesetzlichen Vorschriften und Regelungen, insbesondere denen des Datenschutzes nach der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) zu verpflichten.

4.7. Der Partner verpflichtet sich ferner, die von seinen Untervermittlern und Mitarbeitern vermittelten Anträge einschließlich aller Formulare vor Einreichung zu überprüfen.

4.8. Hierzu hat der Partner vom Untervermittler bzw. unmittelbar bei der Vermittlung oder Beratung mitwirkende Mitarbeiter insbesondere folgende Unterlagen einzuholen und in regelmäßigen Abständen auf Aktualität zu überprüfen:

- › polizeiliches Führungszeugnis ohne Einträge, das bei Beginn der Tätigkeit nicht älter als drei Monate ist,
- › eine Erklärung des Untervermittlers / Mitarbeiters, dass gegen ihn kein Strafverfahren anhängig ist,
- › die Erklärung, dass über das Vermögen des Mitarbeiters bzw. Untervermittlers kein Insolvenzverfahren eröffnet worden oder der Untervermittler bzw. Mitarbeiter eine Vermögensauskunft abgegeben hat,
- › Kopie des Personalausweises oder Reisepasses zur Identifizierung des Untervermittlers nach den §§ 1 Abs. 1, 3 Abs. 1 Nr. 1, 4 Abs. 3 Nr. 1 und 2, Abs. 4 Nr. 1 und 2 Geldwäschegesetz,
- › Feststellung des wirtschaftlichen Berechtigten nach § 1 Abs. 6, § 3 Abs. 1 Nr. 3 GwG,
- › AVAD-Auskunft.

4.9. Ausnahmeregelungen sind schriftlich mit MAXPOOL zu vereinbaren.

5. Vergütung

5.1. Der Partner erhält für die von ihm vermittelten Verträge eine Vergütung. Für abgelehnte Anträge entsteht kein Vergütungsanspruch. Der Anspruch auf Vergütung von Abschlusscourtage besteht nur für Produkte, die zum Zeitpunkt des Abschlusses bei MAXPOOL freigegeben sind.

5.2. Die Vergütung teilt das Schicksal der Prämie bzw. sonstiger vom Kunden getragenen Gebühr, auch über das Ende dieser Vereinbarung hinaus. Die Regelung der Ziffer 3.6 und 8.3 sind einschränkend zu beachten.

5.3. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach der Art des vermittelten Vertrages und ergibt sich aus den jeweils gültigen Courtagelisten. Diese sind auf der MAXPOOL-Homepage www.MAXPOOL.de im internen Bereich einsehbar. Irrtümer sind vorbehalten.

5.4. MAXPOOL ist berechtigt, Courtagelisten und sonstige Vergütungsregelungen anzupassen, z. B. bei Änderung von Vereinbarungen mit Versicherungsunternehmen, Produktgebern sowie sonstigen Kooperationspartnern.

5.5. Für Entstehung und Wegfall von Vergütungsansprüchen gelten auch die Vereinbarungen mit den jeweiligen Versicherungsunternehmen, Produktgebern sowie sonstigen Kooperationspartnern ergänzend, die als Spezialbestimmungen abweichenden Regelungen dieser Vereinbarung und den MAXPOOL-Courtagelisten vorgehen.

5.6. Gutschriften und Belastungen werden durch MAXPOOL in einem laufenden Abrechnungskonto festgehalten (Kontokorrentkonto, § 355 HGB), auch nach Beendigung dieses Vertrages, bis alle gegenseitigen Forderungen ausgeglichen sind. Über das Kontokorrentkonto, auf dem alle gegenseitigen Ansprüche des Partners und MAXPOOL verrechnet werden, erteilt MAXPOOL in der Regel jeweils zweimal im Monat eine Abrechnung. Ergänzend und gegebenenfalls eine Abweichung hierzu begründend, ist im Bereich der Ziffer 7. (Immobilienfinanzierung) zu beachten, dass für die Begründung des Vergütungsanspruches, folgende Regelungen kumulativ erfüllt sein müssen:

- › die vom Partner zugeführte Finanzierung wurde erfolgreich abgeschlossen,
- › ein Widerruf des Verbrauchers ist gemäß § 355 BGB nach rechtmäßiger Belehrung durch den Produktgeber nicht mehr möglich,
- › der Partner hat seine gesetzlichen Pflichten bei der Vermittlung erfüllt,
- › der Partner kann alle Voraussetzungen nach Ziffer 3.3. vorweisen und
- › MAXPOOL hat die Vergütung von dem jeweiligen Produktpartner erhalten.

5.7. Die Vergütung bei Vermittlung von Verträgen mit Stornohaftzeiten ist eine nur bevorschusste / vordiskontierte Zahlung, die dem Partner nur dann vollständig gebührt, wenn der Versicherungsnehmer während der Stornohaftzeit der vermittelten Verträge seine Zahlungsverpflichtung kontinuierlich und vollständig erfüllt hat. Wird ein Vertrag innerhalb der Stornohaftungszeit storniert, ist der Partner verpflichtet, die unverdiente Vergütung (Vorschuss) an MAXPOOL zurück zu zahlen. Dies gilt auch für auf Wunsch des Partners durchgeführte Bestandsübertragungen mit diskontierten Provisionen, die der Produktpartner von MAXPOOL zurückfordert. Fordert der Produktpartner von MAXPOOL für auf Wunsch des Partners durchgeführte Bestandsübertragungen Provisionsausgleichszahlungen, so ist MAXPOOL ebenfalls berechtigt, diese dem Kontokorrentkonto des Partners zu belasten. MAXPOOL ist berechtigt, zukünftige Courtagen nur noch ratierlich an den Partner auszuzahlen (z. B. bei negativer Wirtschaftsauskunft des Partners).

5.8. Die Dauer der Stornohaftzeit ist je nach Art des vermittelten Vertrages unterschiedlich lang und richtet sich nach den Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung des entsprechenden Versicherungsunternehmens, Produktgebern sowie sonstigen Kooperationspartners. Der Partner kann sich schriftlich über diese Stornohaftzeiten bei MAXPOOL informieren. Dies gilt nicht bei Einmal- oder Kurzzeitgeschäften ohne Stornohaftungszeiten (Fonds, Immobilien, Finanzierungen etc.).

5.9. Die Vergütung (Vorschuss) ist an MAXPOOL unverzüglich zurückzuzahlen, wenn entweder

- › der vermittelte Vertrag nichtig ist,
- › ein berechtigter Widerruf des vermittelten Vertrages vorliegt; dies gilt auch für einen Widerruf nach Ablauf der Vergütungshaftzeit,
- › der Rücktritt vom vermittelten Vertrag erklärt wird oder
- › der Produktgeber die Vergütung ganz oder anteilig von MAXPOOL zurückfordert oder verrechnet

Für Provisionen, die ins Ausland überwiesen werden, entstehen dem Partner Kosten in Höhe von 10 Euro inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer pro Überweisung zuzüglich der anfallenden Bankgebühren. Für Scheckausstellungen entstehen dem Partner Kosten in Höhe von jeweils 25 Euro inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer. Für Blitzüberweisungen entstehen dem Partner Kosten in Höhe von jeweils 50 Euro pro Überweisung. Für vorzeitig (vor der regulären Abrechnung) ausgezahlte Guthaben erhebt MAXPOOL eine Verwaltungsgebühr von 25 Euro. Die genannten Kosten werden über das Vermittlungskonto des Vermittlers verrechnet.

5.10. Nach Abschluss des durch den Partner vermittelten Vertrages und nach Eingang der entsprechenden Gesamtvergütung durch das Versicherungsunternehmen oder sonstigen Produktgeber, jedoch nicht vor dem technischen Beginn dieses Vertrages, schreibt MAXPOOL dem Partner den Courtagebetrag abzüglich Stornoreserve gemäß aktueller Courtageliste auf dem für ihn geführten Kontokorrentkonto gut.

5.11. Die Stornoreserve dient der Sicherung für alle Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung zwischen MAXPOOL und dem Partner auch künftiger Ansprüche, insbesondere auch auf Rückzahlung von Vorschüssen. Die Stornoreserve ist an den Partner insgesamt auszubahlen, sobald die Stornohaftzeit aller vermittelten Verträge abgelaufen ist (Ablauf des Gesamthaftungsrisikos) oder eine Übersicherung vorliegt. Bis zum Ablauf des Gesamthaftungsrisikos hat der Partner keinen Anspruch auf Verrechnungen von Rückforderungen mit der Stornoreserve.

5.12. MAXPOOL kann vom Partner Sicherheitsleistung verlangen, die nach Art und Höhe durch MAXPOOL bestimmt wird.

5.13. Weist das Kontokorrentkonto des Versicherungsmaklers ein Guthaben auf, so ist dieses nach der Erteilung der Abrechnung an den Partner auszuführen. Die Vergütung des Partners wird auf sein MAXPOOL genanntes Konto überwiesen, wenn diese insgesamt ein Guthaben von 50,00€ aufweist. MAXPOOL ist berechtigt, die Auszahlung der Vergütung zu verweigern oder auf ratierlich umzustellen, sofern MAXPOOL konkrete Anhaltspunkte vorliegen,

dass das Risiko der Rückzahlung besteht (z. B. vermehrte Stornierung eingereicherter Anträge oder Kenntnis über Beitragsrückstand bzw. Nichtzahlung der Erstprämie).

5.14. Vergütungsansprüche aus Verträgen mit Stornohaftzeiten können nach Wahl von MAXPOOL ratierlich ausbezahlt werden oder als Vorschuss insgesamt nach Vorlage einer unbefristeten, unbedingten, selbstschuldnerischen Bürgschaft, einer deutschen Bank oder Sparkasse, deren Höhe MAXPOOL bestimmt, wenn eine erhöhte Störanfälligkeit des vermittelten Vertrages anzunehmen ist. MAXPOOL ist berechtigt, die Vergütung jederzeit auf ratierliche Auszahlung umzustellen (z. B. bei negativer Veränderung der Wirtschaftsauskunft des Partners oder des Versicherungsnehmers).

5.15. Weist das Kontokorrentkonto des Partners einen Saldo auf und /oder besteht eine Forderung seitens MAXPOOL, ist MAXPOOL zur Aufrechnung mit sämtlichen Ansprüchen des Partners gegenüber MAXPOOL berechtigt. Zudem kann jederzeit der sofortige volle Ausgleich von MAXPOOL durch den Partner verlangt werden. Die laufende Rechnung endet erst, wenn der letzte sich nach dem Ende dieses Verfahrens ergebende Minussaldo auf dem Kontokorrentkonto vom Partner ausgeglichen worden ist, auch nach vorheriger Beendigung dieser Vereinbarung.

5.16. Eine separate Vermittlungsgebühr oder ein Beratungshonorar für eine Vermittlung darf der Vermittler vom Verbraucher-Kunden nur verlangen, wenn er gleichzeitig gegenüber dem Produktgeber und MAXPOOL auf jede Provision / Vergütung für die betreffende Vermittlung verzichtet. Verlangt der Vermittler von einem Nicht-Verbraucher-Kunden eine separate Vermittlungsgebühr oder ein Beratungshonorar, so ist der Vermittler verpflichtet, dies und die Höhe der Vergütung MAXPOOL unverzüglich mitzuteilen.

5.17. Der Partner erklärt sich einverstanden, dass alle von MAXPOOL empfangenen kostenpflichtigen Dienstleistungen – unabhängig von welcher Gesellschaft der Unternehmensgruppe – über das Vermittlerkonto abgerechnet werden können. Hierzu zählen insbesondere die Gebühren für die Nutzung von kostenpflichtigen Vergleichsrechnern. Forderungen einer Gesellschaft der Unternehmensgruppe können mit eingehenden Gutschriften des Partners jederzeit verrechnet werden.

5.18. Binnen einer Frist von vier Wochen nach Erhalt der Abrechnung hat der Partner eventuelle Unrichtigkeiten schriftlich gegenüber MAXPOOL zu reklamieren. Liegt MAXPOOL eine Reklamation nicht fristgerecht vor, gilt die Abrechnung nebst sämtlicher Anlagen mit den jeweiligen Monatssalden als richtig anerkannt, es sei denn, der Partner konnte aus von ihm zu beweisenden Gründen, die er nicht zu vertreten hatte, eine Reklamation nicht rechtzeitig erbringen. In diesem Fall hat er die Reklamation unverzüglich nachzuholen oder die Unrichtigkeit der Abrechnung oder Abrechnungshöhe zu beweisen. Diese Verpflichtung betrifft den Partner auch nach dem Ende dieses Vertrages. MAXPOOL hat das Recht, eine Saldenbestätigung vom Partner einzuholen. Widerspricht der Partner dieser oder unterlässt er die Zustimmung zur Saldenbestätigung, hat MAXPOOL das Recht, die Auszahlung der Guthaben auszusetzen, bis der Vorgang geklärt ist.

5.19. Die Vergütung versteht sich stets als Bruttobetrag inklusive aller anfallenden Steuern, insbesondere der Umsatzsteuer. Der Partner ist verpflichtet, alle anfallenden Steuern auf die Vergütung selbständig abzuführen.

5.20. Ergibt sich aus der Abrechnung ein negativer Saldo zu Lasten des Partners, ist der Partner verpflichtet, die Einziehung des sich hieraus ergebenden Betrags nach Ablauf der Prüfungspflicht für die Abrechnung per SEPA-Lastschriftmandat zu dulden bzw. den sich hieraus ergebenden Betrag auf das MAXPOOL direkt zuletzt mitgeteilte Konto zu überweisen.

6. Zahlungszeitpunkt, Verzug

6.1. Der Partner ist verpflichtet, monatlich zahlbare Entgelte im Voraus, sonstige Entgelte nach Leistungserbringung zu zahlen.

6.2. Monatlich zahlbare Entgelte werden am Monatsersten, sonstige Entgelte mit Zugang der Rechnung fällig und zahlbar. Die Rechnung informiert zugleich über den aufgrund des vom Partner erteilten SEPA-Lastschriftmandats eingezogenen Betrags. Monatlich zahlbare Entgelte werden am 10. eines Monats eingezogen. Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag, findet der Einzug am darauffolgenden Bankarbeitstag statt.

6.3. MAXPOOL ist berechtigt, Zahlungen zurückzubehalten, soweit und solange der Partner zur Vertragsdurchführung erforderliche gesetzliche, vertragliche und aufsichtsrechtliche Verpflichtungen und gesetzlichen Regelungen nicht oder nicht mehr einhält oder im Fall einer Verdachtsmeldung.

6.4. Zusätzliche Kosten, die dadurch entstehen, dass der Lastschrifteinzug aufgrund eines nicht gedeckten Kontos oder einer fehlerhaften Angabe der Bankdaten durch den Partner entstehen, hat der Partner zu tragen. MAXPOOL ist berechtigt, derartige Gebühren vom Partner ersetzt zu verlangen. MAXPOOL ist berechtigt, in diesen Fällen zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25 Euro zu erheben. Dem Partner ist der Nachweis gestattet, dass der Schaden bei MAXPOOL nicht oder geringer entstanden ist.

6.5. Im Fall des Verzugs behält sich MAXPOOL das Recht vor, die ausstehenden Beträge mit 5%-Punkten über dem Basiszinssatz p. a. zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.

6.6. Im Falle von ausstehenden und angemahnten Entgelten ist MAXPOOL berechtigt, die Leistung zurückzuhalten. Für den Zeitraum der zurückgehaltenen Leistung bleibt die Gegenleistungspflicht des Partners unberührt.

6.7. MAXPOOL behält sich das Recht vor, vereinbarte Entgelte nach einer Ankündigung in Textform unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zu ändern. Eine solche Änderung darf das Entgelt des vorausgehenden Zwölf-Monats-Zeitraums um nicht mehr als 5 (fünf) Prozent überschreiten. Soweit eine Erhöhung des Entgelts um mehr als 5 (fünf) Prozent des Entgelts des vorausgehenden Zwölf-Monats-Zeitraums erfolgt, kann der Partner den Vertrag schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Erhöhungszeitpunkt kündigen. Bei der Berechnung der Entgelterhöhung nach ist immer der

im Bestellprozess oder in der Vereinbarung ausgewiesene Endbetrag zugrunde zu legen. Der Wegfall des Rabattes gilt nicht als Beitragserhöhung im Sinne dieser AGB.

7. Eigengeschäft

7.1. Vermittlungsgeschäfte, die als Vertragsbeteiligten den Partner, seinen Ehepartner, seinen jeweiligen Lebenspartner, einen Mitgesellschafter sowie Geschäftsführer und Mitarbeiter seines Unternehmens (zusammen oder einzeln die „verbundenen Personen“) sowie Verwandte der verbundenen Personen bezeichnen (das „Eigengeschäft“), müssen vom Partner über seine Vermittlernummer eingereicht werden.

7.2. Bei Eigengeschäft erfolgt die Auszahlung der Vergütung über die Dauer der Stornohaftzeit ratierlich.

7.3. Im Tätigkeitsbereich der Ziffer 7, hat der Partner MAXPOOL unverzüglich darauf hinzuweisen, falls es sich bei der eingereichten Finanzierung um die Finanzierung des Verkaufs eines in seinem Eigentum, im Eigentum eines Familienmitglieds, im Eigentum eines Mitarbeiters, eines eingeschalteten Untervermittlers oder derer Familienmitglieder stehenden Grundstücks oder grundstücksgleichen Rechts handelt. Gleiches gilt, wenn es sich um eine Eigenfinanzierung des Partners, eines Familienmitglieds des Partners, eines Mitarbeiters oder eines Untervermittlers handelt. Familie ist hierbei im weiteren Sinne des allgemeinen Sprachgebrauchs zu verstehen.

8. Kunden-, Bestandsschutz

8.1. MAXPOOL garantiert dem Partner Kunden- und Bestandsschutz und verwaltet die Verträge wie ein Treuhänder-ähnlicher Sachwalter für den Partner. MAXPOOL tritt dem Partner vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 8.3. hiermit ein zustehendes Bestandsrecht auf jederzeitige Übertragung der Verträge an den vom Partner vermittelten Verträgen hiermit ab. Die Parteien sind sich einig, dass der jederzeitige Übertragungsanspruch unter dem Vorbehalt der Zustimmung der jeweiligen Produktpartner gilt.

8.2. MAXPOOL nimmt zum Versicherungsnehmer / Kunden des Partners nur nach Rücksprache mit dem Partner oder im Rahmen der Abwicklung von Verträgen direkt Kontakt auf. Nimmt ein Kunde direkt Kontakt mit MAXPOOL auf (z. B. bei Deckungskonzepten von MAXPOOL oder wegen der Regulierung von Schäden), unterstützt MAXPOOL den Kunden und teilt dies dem Partner mit.

8.3. Der Partner ist Inhaber der von ihm vermittelten Bestände und berechtigt, diese Bestände auf andere Versicherungsunternehmen, Produktgeber oder Finanzdienstleister jederzeit auf Verlangen zu übertragen, unter dem Vorbehalt, dass die kooperierenden Versicherungsunternehmen, Produktgeber oder sonstige Kooperationspartner der Übertragung zustimmen. Hiervon abweichend gelten die Regelungen der Ziffer 3.6. dieser Vereinbarung.

8.4. MAXPOOL sichert dem Partner zu, diesen Vertrag auf einen Rechtsnachfolger (Käufer, Übernehmer, Erbe etc.) zu übertragen, soweit dies rechtlich möglich ist und der Rechtsnachfolger die gesetzlichen Voraussetzungen für die Vermittlung der von MAXPOOL angebotenen Produkte erfüllt und nicht wesentliche Gründe in der Person des benannten Rechtsnachfolgers dem entgegenstehen. Für den Fall, dass der Partner verstirbt, haben seine Erben das

Recht, MAXPOOL binnen einer Frist von sechs Monaten mitzuteilen, wer den Bestand künftig betreuen soll. MAXPOOL wird dann unter den zuvor genannten Einschränkungen den Partnervertrag auf den benannten Dritten übertragen. MAXPOOL wird auch den Bestand auf diesen übertragen, soweit dies rechtlich, insbesondere unter Berücksichtigung des Datenschutzes zulässig ist. Nach Ablauf dieser Frist ist MAXPOOL hierzu nicht mehr verpflichtet und kann nach eigenem Ermessen entscheiden, ob und ggf. durch wen der Bestand ggf. betreut werden soll. Bei juristischen Personen gelten diese Regelungen entsprechend für die Geschäftsleitung.

9. Dauer, Kündigung

9.1. Verträge auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben eine unbestimmte Laufzeit, wenn nicht in diesen AGB eine abweichende Laufzeit als vereinbart gilt.

9.2. Eine Kündigung oder sonstige Beendigung des Partnervertrages beendet die unter ihm geschlossenen weiteren Einzelverträge nicht. Bestehen Einzelverträge, endet der Partnervertrag nicht früher als der letzte Einzelvertrag.

9.3. Die Mindestvertragslaufzeit der Einzelverträge beträgt jeweils 12 Monate, soweit nicht etwas anderes mindestens in Textform vereinbart ist. Verträge über Zusatzleistungen („Zusatzbausteine“) können ausnahmsweise auch vor Ablauf der Mindestlaufzeit gekündigt werden, soweit der Vertrag der jeweiligen Hauptleistung früher endet und die Zusatzleistung ohne diese Hauptleistung nicht in Anspruch genommen werden kann.

9.4. Der Partnervertrag kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden, sofern sich aus dem besonderen Teil keine abweichenden Regelungen ergeben.

9.5. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unbenommen; zu wichtigen Gründen zählen insbesondere:

- › erhebliche Verschlechterung der Wirtschaftsauskunft, Gefahr der ungeordneten Vermögensverhältnisse,
- › Verstoß gegen den Inhalt dieser Vereinbarung, auch ohne vorherige Abmahnung,
- › Verlust der Gewerbeerlaubnis oder der IHK-Registrierung oder des Versicherungsschutzes in der Berufshaftpflichtversicherung des Versicherungsmaklers sowie der Verlust der Voraussetzungen für die IHK-Registrierung (insbesondere die Eröffnung eines Insolvenzantrages oder Vergleichsantrages bzw. Ablehnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse).

9.6. Verliert der Partner seine Erlaubnis, als Vermittler tätig werden zu dürfen oder gibt er diese zurück, verstirbt der Partner, oder wird die Geschäftsunfähigkeit festgestellt, endet der Partnervertrag per sofort, falls der Partner eine natürliche Person ist. Betreibt der Partner eine Personen- oder Kapitalgesellschaft und verfügt diese nicht mehr über einen Mitarbeiter mit erforderlicher Zulassung als Makler, endet der Partnervertrag ebenfalls mit sofortiger Wirkung. Die Beendigung des Kooperationsvertrags berührt keine Schadensersatzansprüche, einschließlich solcher, welche sich erst durch die Beendigung ergeben.

9.7. Der Anspruch des Partners auf Fortzahlung der Courtage bleibt von der Kündigung unberührt, mit der Folge, dass die vereinbarten Courtagen auch nach Beendigung der Kooperation so lange bezahlt werden, wie MAXPOOL Courtagen für die Verträge erhält, der Vertrag im Bestand von MAXPOOL ist und keine anderweitige Betreuungsvollmacht vorliegt sowie der Partner eine Erlaubnis als Versicherungsmakler nach § 34 d Abs. 1 GewO vorhält. Fordert MAXPOOL den Partner schriftlich auf, den Bestand nach Beendigung des Partnervertrages entsprechend Ziffer 3.8. zu übertragen, endet der Fortzahlungsanspruch nach Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung der Zusammenarbeit, sofern der Partner nicht mitgeteilt hat, was mit seinem Bestand geschehen soll.

9.8. Sofern der Partner seinen gesamten Bestand über die Maklerrente an MAXPOOL gibt oder seinen gesamten Bestand per Bestandskauf an MAXPOOL verkauft, läuft der Partnervertrag mit MAXPOOL bis zur vollständigen Übertragung des Bestands weiter und endet dann automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

9.9. Das gesetzliche Kündigungsrecht aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Bei einer Kündigung aus wichtigem Grund seitens MAXPOOL bleiben Schadensersatzansprüche vorbehalten.

9.10. Jede Kündigung bedarf mindestens der Textform.

9.11. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Zugang beim jeweiligen Vertragspartner entscheidend.

9.12. Ausgleichsansprüche für nicht übertragene bzw. nicht übertragbare Bestände sind ausgeschlossen.

10. Verschwiegenheit, Datenschutz

10.1. Die Parteien sind verpflichtet, die Angelegenheiten der Versicherungsnehmer, Versicherten und MAXPOOL-Produktgeber sowie alle geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten, die zur Weitergabe an Dritte ihrer Natur nach nicht geeignet sind, vertraulich zu behandeln, d. h., über sie zu schweigen und sie an Dritte weder weiterzugeben noch sie ihnen sonst zugänglich zu machen, wobei die Verpflichtung auf Vertraulichkeit auch nach Beendigung dieser Vereinbarung fortbesteht. Diese Verpflichtung gilt nicht für die Weitergabe der Daten an von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichteter Personen (z. B. Steuerberater und Rechtsanwälte) und an Behörden sowie die Weitergabe aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung.

10.2. Die Parteien sind auf Vertraulichkeit, Verschwiegenheit und Einhaltung des Datenschutzes gemäß der DSGVO verpflichtet und die Strafbarkeit von Verstößen ist bekannt. Geschützte personenbezogene Daten werden zu keinem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck verarbeitet, bekannt gegeben, zugänglich gemacht oder sonst wie genutzt, wobei diese Verpflichtung auch nach Beendigung dieser Vereinbarung fortbesteht. Auf Grund dieser Vereinbarung werden Daten auf Datenträgern nur gespeichert und verarbeitet, soweit dies zur Erfüllung der vertraglichen Verhältnisse sachdienlich sein kann.

10.3. MAXPOOL ist berechtigt, den Versicherungsunternehmen, den Produktgeber und den Kooperationspartnern Daten des Partners und seiner Versicherungsnehmer /

Kunden zur Erfüllung der Vermittlungsaufträge und zur Weiterverarbeitung zu übermitteln, vgl. Art. 6 DS-GVO. Der Partner ist verpflichtet, von seinen Kunden entsprechende Einwilligungen einzuholen und vorzuhalten.

10.4. Zudem erklärt sich der Partner damit einverstanden, dass seine Daten von allen mit MAXPOOL wirtschaftlich oder organisatorisch verbundenen Unternehmen gemäß des Partnervertrages gespeichert und genutzt werden. Zwischen all diesen mit MAXPOOL verbundenen Unternehmen bestehen wechselseitige Auftragsverarbeitungsvereinbarungen gemäß Art. 28 DSGVO, die einander die Einhaltung technischer und organisatorischer Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz der erlangten Daten gemäß Art. 32 DS-GVO zusagen.

10.5. MAXPOOL ist berechtigt, von den Versicherungsunternehmen, den Produktpartnern und den Kooperationspartnern Daten des Versicherungsmaklers und seiner Versicherungsnehmer / Kunden zur Erfüllung der Vermittlungsaufträge und zur Weiterverarbeitung zu erhalten. Zudem erklärt sich der Partner damit einverstanden, dass die Daten seiner Kunden von allen mit MAXPOOL wirtschaftlich oder organisatorisch verbundenen Unternehmen gespeichert und genutzt werden. Der Partner ist verpflichtet, alle gesetzlich erforderlichen Einwilligungen des Kunden schriftlich einzuholen und auf Verlangen MAXPOOL vorzulegen.

10.6. Diese Verpflichtungen und Berechtigungen gelten auch über das Vertragsende hinaus.

10.7. Der Partner erklärt sich mit der Nutzung, Verarbeitung und Speicherung sämtlicher von ihm überlassenen Daten im Rahmen des in diesem Vertrag Geregelter einverstanden. Der Partner ist verpflichtet, alle gesetzlich erforderlichen Einwilligungen des Kunden schriftlich einzuholen und auf Verlangen MAXPOOL vorzulegen.

10.8. Weiterhin erklärt sich der Partner mit Unterzeichnung damit einverstanden, dass MAXPOOL Auskünfte und Informationen aus der Auskunftfei Verband der Vereine Creditreform e. V., Hellersbergstr. 12, 41460 Neuss, Telefon 0 21 31 109-0, Telefax 0 21 31 109-8000, E-Mail-Adresse: creditreform@verband.creditreform.de einholt.

11. Leistungsfristen

11.1. MAXPOOL garantiert Leistungsfristen nur, wenn diese gegenüber dem Partner mindestens in Textform bestätigt wurden.

11.2. Im Falle von Ereignissen höherer Gewalt bzw. unvorhergesehenen und unverschuldeten Umständen wie z. B. Terrorangriffen, Naturkatastrophen, Seuchen (z. B. COVID-19), Streik, Krieg oder kriegsähnlichen Ereignissen, verlängert sich die Leistungsfrist für die Dauer des aus dem Ereignis resultierenden Leistungshindernisses. Streiks und Aussperrungen im Unternehmen von MAXPOOL werden von dieser Klausel nicht erfasst.

11.3. MAXPOOL wird von seiner Leistungspflicht frei, wenn durch die oben genannten Umstände

- a) die Leistung unmöglich wird (vgl. § 275 Abs. 1 BGB).
- b) die Leistung für MAXPOOL einen Aufwand erfordert, der unter Beachtung des Inhalts des Schuldverhältnisses und

der Gebote von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zu dem Leistungsinteresse des Partners steht. Bei der Bestimmung der MAXPOOL zuzumutenden Anstrengungen ist auch zu berücksichtigen, ob MAXPOOL das Leistungshindernis zu vertreten hat (vgl. § 275 Abs. 2 BGB).

c) MAXPOOL die Leistung persönlich zu erbringen hat und sie MAXPOOL unter Abwägung des der Leistung entgegenstehenden Hindernisses mit dem Leistungsinteresse des Partners nicht zugemutet werden kann (vgl. § 275 Abs. 3 BGB).

11.4. War die ursprüngliche Leistung an einen Termin oder eine Frist gebunden und hat der Partner im Vertrag den Fortbestand seines Leistungsinteresses an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden, so ist der Partner berechtigt, nach dem Verstreichen des Termins oder nach Ablauf der Frist vom Vertrag zurückzutreten.

11.5. Dauern die unter Ziffer 11.2. dieses Abschnitts genannten Ereignisse ununterbrochen mehr als sechs Wochen an oder verzögert sich der Leistungstermin aufgrund höherer Gewalt bzw. unvorhergesehene und unverschuldete Umstände um mehr als acht Wochen, so ist der Partner zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

11.6. Die Geltendmachung von weiteren Ansprüchen, insbesondere Schadensersatz, durch den Partner ist bei Vorliegen von Ereignissen höherer Gewalt nach dem vorliegenden Abschnitt vollständig ausgeschlossen.

11.7. MAXPOOL wird den Partner unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von einer Woche schriftlich oder in Textform über das Vorliegen höherer Gewalt sowie das voraussichtliche Ende des damit zusammenhängenden Leistungshindernisses informieren.

11.8. Die gesetzlichen Rücktrittsregelungen des BGB bleiben im Übrigen unberührt.

12. Leistungsstörung, Rügeobliegenheit

12.1. Die Ergebnisse der von MAXPOOL erbrachten Leistungen sind unverzüglich nach Entgegennahme durch den Partner oder einem von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Die Leistungen gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Partner genehmigt, wenn MAXPOOL nicht binnen fünf Arbeitstagen nach Entgegennahme eine textliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Leistungen als vom Partner genehmigt, wenn die Mängelrüge MAXPOOL nicht binnen fünf Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt offensichtlich, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich.

12.2. MAXPOOL haftet nicht für Unmöglichkeit der Leistung, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Leistungs- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende,

nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die MAXPOOL nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse MAXPOOL die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist MAXPOOL zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

12.3. Wird die Dienstleistung von MAXPOOL nicht vertragsgemäß oder fehlerhaft erbracht und hat MAXPOOL dies zu vertreten, ist MAXPOOL verpflichtet, die Dienstleistung ohne zusätzliche Kosten für den Partner innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen. Voraussetzung dafür ist eine unverzügliche Rüge des Partners, die spätestens innerhalb zwei Wochen nach Kenntnis zu erfolgen hat.

12.4. Gelingt MAXPOOL die vertragsgemäße Erbringung der Dienstleistung aus von MAXPOOL zu vertretenen Gründen auch innerhalb einer vom Partner gesetzten angemessenen Nachfrist in wesentlichen Teilen nicht, ist der Partner berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. In diesem Fall hat MAXPOOL Anspruch auf eine Vergütung der bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachten Leistungen.

13. Haftung

13.1. Im Falle von Pflichtverletzungen von MAXPOOL ist die Haftung von MAXPOOL auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen von gesetzlichen Vertretern und / oder Erfüllungsgehilfen MAXPOOL.

13.2. Die Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse nach Ziffer 13.1. dieses Abschnitts gelten nicht:

- › bei Schäden aus einer von MAXPOOL oder seinen Erfüllungsgehilfen zu vertretenden Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit (Personenschäden),
- › im Falle des Verzuges von MAXPOOL, soweit ein fixer Liefertermin vereinbart wurde,
- › im Falle der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit oder das Vorhandensein eines Leistungserfolges oder bei der Übernahme eines Beschaffungsrisikos,
- › bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz, bei der Verletzung von Kardinalpflichten (wesentlichen Vertragspflichten). Hierzu gehören die Schäden, die MAXPOOL durch einfache fahrlässige Verletzung solcher vertraglichen Verpflichtungen verursacht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Partner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

13.3. Soweit kein Fall nach Ziffer 13.2. vorliegt, ist die Haftung von MAXPOOL und seinen Erfüllungsgehilfen bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der Höhe nach begrenzt auf den vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden. MAXPOOL haftet deshalb nicht für Schäden, die MAXPOOL bei Vertragsabschluss als mögliche Folge der Vertragsverletzung nicht hätte vorhersehen müssen. MAXPOOL haftet insbesondere nicht für entgangenen Gewinn.

13.4. Der Partner stellt MAXPOOL von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die darauf beruhen, dass der Partner den Versicherungsnehmer oder einen sonstigen von dem Partner beratenen Vertragspartner im Rahmen der von

ihm geschuldeten Leistung falsch oder mangelhaft beraten hat und deshalb gegenüber MAXPOOL Schadensersatz- und / oder weitere Ansprüche geltend gemacht werden.

13.5. Die Freistellungsverpflichtung beinhaltet auch die Übernahme der MAXPOOL in diesem Zusammenhang entstehenden notwendigen Kosten der Rechtsberatung und -verteidigung.

14. Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

14.1. Der Partner weiß, dass alle Regelungen und Vorschriften des Geldwäschegesetzes (GwG) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten und einzuhalten sind. Der Partner hat sich hierüber stets informiert zu halten und sich ggf. rechtlich beraten zu lassen.

14.2. Der Partner ist verpflichtet, MAXPOOL Änderungen, die sich im Laufe der Geschäftsbeziehung bezüglich der Angaben zur Person, der Firma, dem Geschäftssitz, der Mitglieder des Vertretungsorgans oder gesetzlichen Vertreters, der Vermögensherkunft, den wirtschaftlich Berechtigten oder der Beteiligungs- und Kontrollstruktur ergeben, unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen. Der Partner wird MAXPOOL die erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Feststellung und Überprüfung dieser Angaben zur Verfügung stellen. Sofern der Partner Untervermittler einschaltet, muss er in diesem Zusammenhang sicherstellen, dass ebenfalls alle maßgeblichen Identifizierungsanforderungen im Sinne der Vorschriften zur Verhütung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eingehalten sind. Der Partner muss den jeweiligen Untervermittler weiterhin vertraglich verpflichten, alle Regelungen und Vorschriften des GwG einzuhalten. Verantwortung und Haftung für den Untervermittler liegen beim Partner.

14.3. Der Partner ist verpflichtet, bei Geschäftsabschlüssen stets eine persönliche und dokumentenmäßige Identifizierung der Endkunden bzw. der Verfügungsberechtigten und wirtschaftlich Berechtigten vorzunehmen, indem die Identität in Anwesenheit der zu identifizierenden Person durch Prüfung ihres gültigen Personalausweises oder Reisepasses verifiziert wird und die vollständigen und genauen Daten auf dem Depotöffnungsantrag bzw. der Beitrittserklärung festgehalten werden sowie eine Kopie des Legitimationspapiers dem Depotöffnungsantrag bzw. der Beitrittserklärung beigelegt wird. Bei juristischen Personen sind je nach Rechtsform entsprechende Unterlagen einzusehen und zu dokumentieren.

14.4. Der Partner wird regelmäßig, mindestens alle zwölf Monate (einmal innerhalb eines Kalenderjahres) bzw. anlassbezogen (z. B. bei Änderung im GwG) eine zertifizierte Schulung zur Erkennung und Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Geldwäscheschulung) durchlaufen und das entsprechende Zertifikat MAXPOOL auf erste Anforderung unverzüglich zur Verfügung stellen. Der Partner verpflichtet sich, nur solche Mitarbeiter und Untervermittler für den Vertrieb einzusetzen, die in gleicher Weise geschult worden sind. Die Schulungsnachweise der Untervermittler sowie anderen Mitarbeitern mit Endkundenkontakt sind beim Partner zu archivieren und auf Verlangen MAXPOOL vorzulegen.

14.5. Zu den notwendigen Inhalten der Schulungen gehören u. a.

- › Identifizierungspflichten bzgl. Endkunden und wirtschaftlich Berechtigter sowie sog. PEPs (politisch exponierte Personen im In- und Ausland)
- › Feststellungs-, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten
- › Ermittlung der Vermögensherkunft
- › Erkennen von Verdachtsfällen, Maßnahmen

14.6. In der Wahl des Schulungsinstituts ist der Partner frei, MAXPOOL stellt jedoch Möglichkeiten für GwG-Schulungen zur Verfügung.

14.7. Der Partner und sein Untervermittler werden eine formlose Verdachtsmeldung an den Geldwäschebeauftragten (geldwaeschebeauftragter@maxpool.de) von MAXPOOL abgeben, falls im Rahmen der Vermittlertätigkeit Tatsachen festgestellt werden, die darauf schließen lassen, dass beispielsweise eine Depoteröffnung / Beitrittserklärung oder ein Geschäft wirtschaftlich sinnlos oder fragwürdig ist oder im Falle einer Durchführung sinnlos oder fragwürdig wäre.

15. Textform, Nebenabreden

15.1. Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen und Besonderen Geschäftsbedingungen, einschließlich dieser Regelung, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt ebenso für die Aufhebung dieses Textformerfordernisses.

15.2. Es bestehen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses keine mündlichen Nebenabreden.

16. Schlussbestimmungen

16.1. Die Vertragssprache ist deutsch.

16.2. Erfüllungsort aller Leistungen ist der Sitz von MAXPOOL.

16.3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis oder aus einem in diesem Rahmen geschlossenen Vertrag ist der Sitz von MAXPOOL. Dies gilt nicht, wenn nach den gesetzlichen Vorschriften ein anderer ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.

16.4. Es findet deutsches Recht Anwendung unter Ausschluss der Normen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

16.5. Soweit die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Vornahme von Rechtshandlungen die Schriftform vorsehen, kann die Schriftform durch die Textform ersetzt werden, wenn nicht zwingende gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen.

16.6. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle von nicht einbezogenen oder unwirksamen Bestimmungen dieser AGB tritt das Gesetzesrecht. Sofern solches Gesetzesrecht nicht zur Verfügung steht (Regelungslücke) oder zu einem untragbaren Ergebnis führen würde, werden die Parteien in Verhandlungen darüber eintreten, anstelle der nicht einbezogenen oder unwirksamen Bestimmung eine wirksame Regelung zu treffen, die ihr wirtschaftlich möglichst nahekommt.

17. Werbung

Veröffentlichungen und Werbungen, unter Bezugnahme auf MAXPOOL sowie auf die Versicherungsunternehmen, die Produktgeber und die Partner bedürfen einer vorherigen schriftlichen Zustimmung von MAXPOOL.

Der Partner willigt mit Unterzeichnung ein, von MAXPOOL Werbeunterlagen und sonstige Informationen insbesondere in Form eines Newsletters zu erhalten. Der Partner kann dem Erhalt dieser Informationen jederzeit widersprechen. Der Partner ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von MAXPOOL ermächtigt, Logos, Marken oder Warenzeichen der Produktpartner, von MAXPOOL oder mit MAXPOOL verbundenen Unternehmen zu verwenden. Ferner ist der Vermittler nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von MAXPOOL ermächtigt, in Kommunikationsmaßnahmen auf die mit MAXPOOL kooperierenden Produktpartner hinzuweisen oder die durch die von MAXPOOL angebotenen Programme ermittelten Daten zu verwenden. MAXPOOL ist berechtigt, eine erteilte Zustimmung jederzeit zu widerrufen.

18. Zero Tolerance Statement

Der Partner bekennt sich nach innen und außen gegen jede Form der Korruption (Zero Tolerance Statement). Der Vermittler sichert zu, angemessene Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption und anderen strafbaren Handlungen im Zusammenhang mit unlauterer Vorteils-erlangung zu ergreifen. Angemessene Maßnahmen können z. B. die Abfrage eines polizeilichen Führungszeugnisses und Regelungen zur Annahme und Vergabe von Geschenken sein, die erkennen lassen, welche Zuwendungen oder Geschenke an Mitarbeiter von MAXPOOL oder der Produktpartner gegeben wurden. Dies hat der Vermittler auf Verlangen von MAXPOOL nachzuweisen. Der Vermittler bestätigt, dass es beim Vermittler selbst, seinen Organen und Vertretungsbefugten sowie auch bei allen seinen wesentlichen Mitarbeitern in Bezug auf Betrug und Korruption zu keiner rechtswirksamen Verurteilung gekommen ist. Soweit es im Laufe der Vertragsbeziehung diesbezüglich zu einer Verurteilung kommt, wird der Vermittler MAXPOOL von sich aus unverzüglich darüber informieren.

B. Besondere Rechte und Pflichten im Bereich der Versicherungsvermittlung

1. Der Partner verpflichtet sich, am Auskunftsverkehr der AVAD teilzunehmen.
2. Ferner versichert der Partner, dem jeweiligen Antragsteller die im Einzelfall einschlägigen Versicherungsbedingungen und/oder sonstigen notwendigen Kunden- und Produktinformationen vor Antragstellung ausgehändigt zu haben. Sollte dies nicht möglich sein, versichert der Partner, den Antragsteller auf das jeweilige Widerspruchsrecht hingewiesen zu haben. Der Partner wird dem Kunden rechtzeitig die nach §11 VersVermVO notwendigen Kundeninformationen (Erstinformation) zur Verfügung stellen.
3. Der Partner hat sämtliche vom Kunden unterzeichnete Versicherungsanträge vor Weiterleitung an MAXPOOL mit der MAXPOOL-Vermittlernummer zu versehen, es sei denn es erfolgt eine automatisierte elektronische Übermittlung (z. B. KFZ-Vergleichsrechner, Maklerverwaltungsprogramm, Sachvergleichsrechner).
4. Dem Partner obliegen die sich aus dem VVG und der VersVermVO ergebenden Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten. Der Partner wird dem Kunden ein §11 Vers-VermVO entsprechenden Kundeninformationsblatt zur Verfügung stellen. Zudem wird der Partner ein den gesetzlichen Anforderungen entsprechendes Beratungsgespräch mit dem Kunden führen und dieses ordnungsgemäß dokumentieren. Auf erstes Anfordern wird der Partner sämtliche hierfür erforderlichen Unterlagen MAXPOOL vorlegen und die Einhaltung der Dokumentationspflichten nachweisen. Der Partner wird diese Unterlagen nach Maßgabe der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen (zum Zeitpunkt der Vermittlungsvereinbarung sind es 10 Jahre) sorgfältig aufbewahren, es sei denn er hat diese nachweislich an MAXPOOL übermittelt.
5. Der Partner ist verpflichtet, den als Anlage beigefügten Kodex für Versicherungsmakler zu beachten und Folge zu leisten.

C. Besondere Rechte und Pflichten im Bereich der Immobilienfinanzierung

1. Der Vermittler leitet Anfragen von Darlehensinteressenten an MAXPOOL zur weiteren Vermittlung einer Finanzierung weiter und unterstützt MAXPOOL bei der Zusammenarbeit mit den Produktgebern.
2. Der Vermittler erfüllt die gesetzlichen Anforderungen an den Darlehensvermittler nach §655 a BGB, insbesondere lässt er dem Darlehensnehmer ein nach den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften erforderliches Informationsmerkblatt zur Erfüllung der vorvertraglichen Informationspflicht des Darlehensvermittlers (§655 a Abs. 2 Satz 1 BGB i.V.m. Art. 247 §§13 Abs. 2, 13 b EGBGB, gemäß §655 a Abs. 3 i.V.m. §511 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 247 3 18 EGBGB sowie gemäß §675a BGB) zukommen sowie ein Europäisches Standardisiertes Merkblatt, welches grundsätzlich auch der Darlehensvermittler dem Verbraucher auszuhändigen hat (§655 a Abs. 2 Satz 2 i.V.m. §491 a Abs. 1 BGB, Art. 247 §1 Abs. 2 EGBGB). Zudem wird er seiner Erläuterungspflicht nachkommen ggf. durch Übersendung einer Erläuterungsbroschüre, welche der Partner grundsätzlich zur Erfüllung

der Erläuterungspflicht des Darlehensvermittlers nutzen kann (§655 a Abs. 2 Satz 2 BGB i.V.m. §491 a Abs. 3 BGB). Mithin beachtet der Vermittler die gesetzlichen Regelungen des Gesetzes zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie, namentlich §§655 a bis e, 675 BGB, Art. 247 §§13 Abs. 2, 13 b, 18 EGBGB, §§6, 6 a, 6 c PAngV. Der Partner verpflichtet sich insbesondere, die gesetzlichen Vorgaben zum Darlehensvermittlungsvertrag einzuhalten und den Kunden über die erhaltene Vergütung für die Vermittlungstätigkeit vollständig, richtig und transparent sowie schriftlich über die Art und Höhe der Vergütung und ob der Partner für weitere Finanzierungspartner tätig ist, zu informieren.

3. MAXPOOL stellt dem Partner Dokumente und Leitfäden, insbesondere Beratungsdokumentationen, Selbstauskunft zum Darlehensvertrag, DVV und VVi zur Verfügung. Der Partner erkennt an, dass es sich bei diesen Mustern um Formulierungsvorschläge handelt, die einer Überprüfung im jeweiligen Einzelfall bedürfen und daher keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit haben. Der Partner verpflichtet sich, die vom Kunden ausgefüllten und unterzeichneten Dokumente insbesondere zur Beratungsdokumentation, Selbstauskunft, zum Darlehensvertrag, zu den DVV und VVi, jeweils zur Einsicht sowie zur Verwendung durch MAXPOOL, insbesondere zur Weiterleitung an den jeweiligen Produktpartner unverzüglich auf der Plattform zu hinterlegen oder MAXPOOL anderweitig zur Verfügung zu stellen.
4. Der Partner muss auf Anforderung des Produktpartners diesen die zur Durchsetzung von Ansprüchen gegen einen Kreditnehmer oder zur Abwehr von Ansprüchen eines Kreditnehmers erforderliche und billigerweise zu erwartende Auskunft über eine Kreditanfrage oder Vermittlung gewähren.
5. Für Prolongationen bestehender Darlehensverträge zugunsten desselben Kunden entsteht ein neuer Vergütungsanspruch, wenn der Darlehensvertrag über MAXPOOL vermittelt worden ist, die Prolongation durch eine aktive Mitwirkung des Vermittlers zustande gekommen ist und MAXPOOL eine Vergütung für die jeweilige Prolongation erhalten hat.

D. Besondere Bedingungen Investment

Präambel

MAXPOOL ist als unabhängiger Maklerpool im Bereich der Vermittlung von Finanzanlageprodukten verschiedener Produktgeber tätig. Der Partner wird als Untervermittler für MAXPOOL tätig. MAXPOOL unterstützt den Partner bei seiner Tätigkeit durch die unentgeltliche Zurverfügungstellung von Unterlagen und Informationen in elektronischer Form (Antragsformulare der Produktgeber, Prospekte, Bedingungen, Beratungsprotokolle etc.). Ferner stellt MAXPOOL dem Partner ihre Maklersoftware zur Verfügung. MAXPOOL unterstützt den Partner in fachlicher und in technischer Hinsicht mit Hilfe der Verwaltungssoftware, die der Partner in eigener rechtlicher Verantwortung nutzen kann.

1. Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Antragsbearbeitung und die Bestandsverwaltung für Investment in Zusammenarbeit mit blau direkt. Soweit hierfür dem Partner eigene Software zur

Verfügung gestellt wird, gelten ergänzend die Regelungen gemäß Buchstabe E. Ziffer 4. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.1. Antragsbearbeitung

1.1.1. MAXPOOL wickelt Anträge des Partners als Erfüllungsgehilfe des Partners ab. Hierzu bedient sich MAXPOOL in Kooperation mit blau direkt der Plattform FONDSNET der FONDSNET Holding GmbH, Steinstr. 33, 50374 Erftstadt (www.fondsnet.com) oder ihrer Erfüllungsgehilfen als Erfüllungsgehilfin.

1.1.2. MAXPOOL übernimmt folgende Aufgaben:

- › Bereitstellung von Technologien, mit denen der Partner oder mit ihm verbundene Dritte Angebote für Endkunden erstellen und daraus Anträge generieren können (ggf. Gegenstand gesonderter Lizenz- und Nutzungsvereinbarungen);
- › Zuverfügungstellung von Software, Infos, Videos etc. in Abhängigkeit von den Produktanbietern;
- › Bearbeitung der Antragsdokumente zur Einreichung bei den Investmentgesellschaften bzw. Abwicklungsplattformen;
- › Einreichung und Kontrolle der Anträge und Aufträge bei den Investmentgesellschaften bzw. Abwicklungsplattformen; Information des Partners über die Entscheidung der Investmentgesellschaften bzw. Abwicklungsplattformen;
- › Einstellung der Courtagesätze in das System von MAXPOOL oder ihres Erfüllungsgehilfen gem. Kooperationsvereinbarung und ggf. gesonderter Absprachen;
- › Einzug aller aus Anlass des Abschlusses eines Investmentvertrages gezahlten Courtagen, („Abschlusscourtage“) bei den Investmentgesellschaften bzw. Abwicklungsplattformen, ggf. Reklamation bei den Investmentgesellschaften bzw. Abwicklungsplattformen und Weiterleitung (unter Abzug des Entgelts nach diesem Vertrag) an den Partner.

1.1.3. MAXPOOL kann Dritte mit der Leistungserbringung beauftragen.

1.1.4. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die folgenden Tätigkeiten von MAXPOOL nicht übernommen werden:

- › Überprüfung und Kontrolle der mit dem Partner zusammenarbeitenden Vermittler;
- › Kontakt zu oder Beratung der Endkunden
- › Beratung der Partner.

1.1.5. Der Partner stellt die Vollständigkeit und Richtigkeit der übermittelten Daten sicher. MAXPOOL ist nicht zur Kontrolle der Daten verpflichtet, auch nicht auf Plausibilität. Fristen für Dauer der Bearbeitung durch MAXPOOL gelten nur, wenn sie im konkreten Einzelfall vereinbart wurden. Die Leistungserbringung ist begrenzt auf solche Investmentgesellschaften und Abwicklungsplattformen bzw. KWG-Direktgeschäft, mit denen MAXPOOL zusammenarbeitet. Die Abwicklungsplattformen ergeben sich aus der jeweils gültigen Kooperationsliste, welche in der jeweils aktuellen Fassung auf einer für den Partner personalisierten Webseite einsehbar bereitgestellt wird.

1.1.6. Die Liste der Abwicklungsplattformen, die mit MAXPOOL zusammenarbeiten unterliegt Veränderungen. Ihre Gestaltung liegt allein im Ermessen von MAXPOOL. Der Partner hat keinen Anspruch auf den Erhalt oder die Einführung der Zusammenarbeit mit einer bestimmten Investmentgesellschaft und/oder Abwicklungsplattform

1.2. Bestandsverwaltung

1.2.1. Der vom Partner auf MAXPOOL übertragene Bestand an Investmentverträgen wird für den Partner über die Plattform MAXPOOL oder ihrer Erfüllungsgehilfen verwaltet.

1.2.2. Dies umfasst folgende Aufgaben:

- › Verwaltung des jeweiligen Bestandes bei den Investmentgesellschaften bzw. Abwicklungsplattformen;
- › Einzug aller nicht anlassbezogenen, regelmäßig nach Zeitablauf für die Betreuung / den Bestand eines Investmentvertrages gezahlte Courtage („Bestandscourtage“) bei den Investmentgesellschaften bzw. Abwicklungsplattformen, ggf. Reklamation bei den Investmentgesellschaften bzw. Abwicklungsplattformen und Weiterleitung gemäß Courtageliste an den Partner;
- › Automatisierte Verarbeitung von Veränderungsdaten zu Endkunden und Verträgen in dem Umfang der für das Forderungsmanagement notwendig ist und durch die Investmentgesellschaften bzw. Abwicklungsplattformen geliefert wird – maximal jedoch in der von den Investmentgesellschaften bzw. Abwicklungsplattformen gelieferter Datentiefe;
- › Störfallmanagement, insbesondere die Nacherfassung, soweit die Daten oder Dokumente vorübergehend nicht automatisiert verarbeitet werden können, courtagepflichtige Verträge betroffen sind und die manuelle Verarbeitung vom Aufwand her zumutbar ist. Zumutbar ist die manuelle Verarbeitung dann, wenn der zeitliche Aufwand je Fall nicht die Dauer von zwei Minuten übersteigt. Das Störfallmanagement beinhaltet auch die Ursachenforschung für Störfälle und das Bemühen, die Ursache zu beseitigen, soweit dies im Bereich der eigenen Einflussmöglichkeiten liegt und wirtschaftlich in einem sinnvollen Verhältnis von Aufwand zu Ertrag gewährleistet werden kann.

1.2.3. Die Parteien sind sich darüber einig, dass MAXPOOL oder deren Erfüllungsgehilfen folgende Aufgaben nicht übernehmen, sondern der Partner hierfür selbst verantwortlich ist:

- › Einzug und Verfolgung säumiger Forderungen;
- › Überprüfung und Kontrolle der dem Partner zusammenarbeitenden Vermittler;
- › Kontakt zu oder Betreuung/Beratung der Endkunden.

1.2.4. Die Leistungserbringung im Rahmen der Bestandsverwaltung ist begrenzt auf die Investmentgesellschaften und Abwicklungsplattformen gemäß der jeweils gültigen Kooperationsliste, welche in der jeweils aktuellen Fassung auf einer für den Partner personalisierten Website einsehbar bereitgestellt wird (u. a. bei „Handelsinformationen“). Die Parteien sind sich darin einig, dass diese Kooperationsliste Veränderungen unterliegt.

1.2.5. Der Partner hat auch im Rahmen der Bestandsverwaltung keinen Anspruch auf den Fortbestand einer Kooperation mit bestimmten Investmentgesellschaften und / oder Abwicklungsplattformen durch MAXPOOL bzw. blau direkt oder ihre Erfüllungsgehilfen.

1.2.6. Der Partner kann die Aufnahme einer Kooperation mit einer bestimmten Investmentgesellschaft und/oder Abwicklungsplattform bei MAXPOOL anfragen, hat aber keinen Anspruch auf Aufnahme einer Kooperation. Die Kooperation ist u.a. von der Art und vom Umfang her von der Kooperationswilligkeit der jeweiligen Investmentgesellschaft bzw. Abwicklungsplattform abhängig. Der im vorliegenden Zusammenhang von MAXPOOL und den Erfüllungsgehilfen zu erbringende Leistungsumfang wird bestimmt von Art und Umfang der Kooperationswilligkeit der jeweiligen Investmentgesellschaft oder Abwicklungsplattform. Es obliegt dem Partner, sich vorab über das Maß der Kooperationswilligkeit einer Investmentgesellschaft und/oder Abwicklungsplattform mit MAXPOOL zu informieren.

1.2.7. Beiden Parteien ist bewusst, dass die internen Regeln und Richtlinien der jeweiligen Investmentgesellschaften und Abwicklungsplattformen zur Bestandsübertragung Anwendung finden und Veränderungen unterliegen können. Der Partner weist MAXPOOL in Kenntnis der jeweiligen Regelungen zur Bestandsübertragung an. Der Partner hat eigenständig geprüft, dass unerwartete Konsequenzen bezüglich Haftung, Arbeitsaufkommen oder Kosten ausgeschlossen sind. MAXPOOL übernimmt keine Pflicht zur Prüfung.

2. Aufgaben und Pflichten des Partners

2.1. Der Partner hat im Verhältnis zum Endkunden die rechtliche Stellung und die Pflichten eines Maklers gem. §§ 93 ff. Handelsgesetzbuch (HGB) und vermittelt Finanzprodukte im Rahmen der §§ 34c bzw. 34f GewO sowie Bausparprodukte und Baufinanzierungen. Er vermittelt die im personalisierten internen Bereich der Verwaltungssoftware aufgeführten Produkte über die MAXPOOL und lässt sich vom Endkunden Maklervollmacht erteilen. Mit der Maklervollmacht soll sich der Partner die Befugnis des Endkunden zur Erteilung von Untervollmachten an Dritte (z. B. an MAXPOOL und blau direkt) erteilen lassen und die datenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen treffen.

2.2. Der Partner wird entsprechend den Vorgaben der GewO bei der Vermittlung von Investment- und Kapitalanlageprodukten tätig.

2.3. Der Partner verpflichtet sich, Beratungsprotokolle und Verzichtserklärungen aufzubewahren, solange der Kunde Ansprüche aus dem jeweiligen Anlageberatungsvertrag aufgrund einer Falschberatung geltend machen kann.

2.4. Bei der Vermittlung von Investment- und Kapitalanlageprodukten ist der Partner stets zu anlage- und anlegergerechter Beratung verpflichtet. Er hat die Investment- und Kapitalanlageprodukte anhand der vom Produktgeber zur Verfügung gestellten Produktinformationen dem Endkunden zu erläutern. Der Partner erläutert dem Endkunden die Chancen und Risiken sowie deren Eignung für den vom Endkunden gewünschten Anlagezweck gemäß den Produktinformationen. Der Partner ist verpflichtet, vor Zeichnung des Antrags mit dem Endkunden die Fragen zum Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) / zur Finanzanlagevermittlung

(FinVermV) zu besprechen. Der Partner wird den Endkunden darauf hinweisen, dass die in seinem Interesse liegende Beantwortung freiwillig erfolgt. Der Partner wird die Antworten auf dem Gesprächsprotokoll entsprechend dokumentieren. Dies gilt auch für den Fall, dass der Kunde die Beantwortung ganz oder teilweise ablehnt.

2.5. Der Partner wird sich über die Produktgeber und die angebotenen Produkte stets mit der gebotenen Sorgfalt informieren und die sämtlichen notwendigen Informationen dem Endkunden zur Verfügung stellen. Dazu gehören insbesondere die jeweils aktuellen Verkaufsprospekte, die zuletzt veröffentlichten Jahresberichte und die anschließenden Halbjahresberichte sowie ggf. das PRIIPs Basisinformationsblatt, das Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) und das Produktinformationsblatt (PIB).

2.6. Wird dem Partner seitens seines Endkunden eine Transaktionsvollmacht erteilt, ist er verpflichtet, alle aufgrund dieser Vollmacht getätigten Orders schriftlich zu archivieren und die Originalorder MAXPOOL auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. Der Partner stellt MAXPOOL wegen aller aufgrund einer Transaktionsvollmacht getätigten Orders von gegen sie erhobenen Ansprüchen frei, sofern und soweit er im Zusammenhang mit der Ordererteilung pflichtwidrig die ihm eingeräumte Vertretungsmacht überschritten hat.

2.7. Der Partner wird bei jeder Art von beratenen Produkten die erstellten Beratungsdokumentationen bzw. eventuelle Verzichtserklärungen in geeigneter Form dauerhaft archivieren und MAXPOOL oder dem Produktgeber unverzüglich auf erste Anforderung zur Verfügung stellen. Ebenso wird der Partner MAXPOOL bei Gerichtsverfahren oder bei einem Hinweis auf mögliche Fehlberatung, sämtliche für ihn relevanten Beratungsprotokolle und Verzichtserklärungen unverzüglich übermitteln. MAXPOOL hat das Recht, beim Partner die von ihm erstellten Beratungsdokumentationen jederzeit zu den üblichen Geschäftszeiten einsehen und prüfen zu können sowie sich von der ordnungsgemäßen Archivierung zu überzeugen. Gleiches gilt für alle im Zusammenhang mit den Identifizierungsunterlagen im Fall einer Überprüfung zur Geldwäscheprävention nach dem GwG.

2.8. Der Partner kann Untervermittler zur Vermittlung heranziehen, soweit diese über die erforderliche behördliche Erlaubnis verfügen, die MAXPOOL vorab nachzuweisen ist. Der Partner stellt sicher, dass der Untervermittler seine Vermittlungsleistung an den Partner erbringt. Der Partner ist verpflichtet, die von einem Untervermittler vermittelten Investmentanträge zu prüfen. Diese Prüfung schließt auch die inhaltliche Prüfung ein, ob die empfohlenen Produkte geeignet sind, die Wünsche und Bedürfnisse des Endkunden zu erfüllen und ob der Kunde in der Lage ist, nach seinen Kenntnissen und Erfahrungen die Risiken der Produkte zu verstehen, und ob die Risiken für den Endkunden finanziell tragbar sind.

2.9. Der Partner hat keine rechtsgeschäftliche Vertretungsbefugnis für blau direkt, es sei denn, er wird hierzu vorab schriftlich bevollmächtigt. Gleiches gilt für Erklärungen im Namen blau direkt. Der Partner ist weder zum Inkasso für von MAXPOOL oder für einen Produktgeber noch zur Erhebung eigener Entgelte gegenüber dem Endkunden berechtigt.

3. Vergütung

3.1. Ein Anspruch auf Courtage besteht beim Kauf von Investmentfondsanteilen für die laufzeitunabhängige Courtage (Abschlusscourtage) bei Ausführung des Kaufauftrags bzw. die Einbuchung der Anteile in das Endkundendepot (Buchungstag). Laufzeit- abhängige Vergütungen werden rückwirkend gemäß der Haltedauer des Fonds im Endkundendepot gezahlt, abhängig vom Abrechnungsmodus der jeweiligen Depotstelle. Bei geschlossenen Fonds (Beteiligungsmodellen) sind für den Courtagfluss die Annahme des Endkunden durch den Treuhänder sowie der Zahlungseingang auf dem jeweiligen Treuhänderkonto maßgeblich. Darüber hinaus entscheidet der Mittelverwendungskontrollleur über den Zeitpunkt der Courtagzahlung. Daher kann die Abrechnung je nach Produktart und Emittent variieren.

3.2. MAXPOOL vereinnahmt über ihre Erfüllungsgehilfen die Vermittlungscourtagen seitens der Investmentgesellschaften und Abwicklungsplattformen. Hierfür gelten die jeweiligen Courtagrichtlinien, die MAXPOOL mit den jeweiligen Investmentgesellschaften und Abwicklungsplattformen vereinbart hat. Diese Courtagen leitet MAXPOOL über ihre Erfüllungsgehilfen, in der mit dem Partner vereinbarten Höhe, an diesen weiter. Die Höhe ergibt sich aus der mit ihm zum jeweiligen Zeitpunkt der Einreichung eines Vertrags vereinbarten Courtaghöhe.

3.3. Die Courtagauszahlung erfolgt, wenn das Kontokorrentkonto des Partners mindestens 100 Euro Guthaben aufweist.

3.4. MAXPOOL erstellt über ihre Erfüllungsgehilfen in der Regel monatliche Abrechnungen.

3.5. Alle ausgewiesenen Courtagen sind Bruttobeträge einschließlich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

3.6. MAXPOOL führt über ihre Erfüllungsgehilfen ein Vermittlerkonto und erstellt über das gemeinsame Kontokorrentkonto Abrechnungen und zahlt die vorhandenen Guthaben aus.

3.7. Für Provisionen die außerhalb des Regel-Zahlungslaufes überwiesen werden, entstehen dem Partner pro Überweisung Kosten in Höhe von 50 Euro netto zuzüglich der anfallenden Bankgebühren und zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Diese Kosten werden über das Kontokorrentkonto verrechnet.

3.8. Der Courtaganspruch des Partners entsteht erst, wenn der vom Partner vermittelte Investmentvertrag wirksam zustande gekommen ist und MAXPOOL oder ihre Erfüllungsgehilfen von der Investmentgesellschaft bzw. Abwicklungsplattform eine Courtage für den vom Partner vermittelten Investmentvertrag erhalten und in das Kontokorrentkonto eingebucht hat.

3.9. Die von MAXPOOL oder ihrer Erfüllungsgehilfen an den Partner gezahlte Courtage teilt das Schicksal der Prämie. Bucht eine Investmentgesellschaft bzw. Abwicklungsplattform infolge von stornierten Verträgen Courtagen vollständig oder anteilig von MAXPOOL oder ihrer Erfüllungsgehilfen zurück, so hat der Partner in demselben proportionalen Verhältnis der von der Investmentgesellschaft bzw.

Abwicklungsplattform zurückgebuchten Courtagen zur Gesamtcourtage seine von MAXPOOL oder ihrer Erfüllungsgehilfen erhaltene Zahlung zurück zu zahlen. MAXPOOL oder ihre Erfüllungsgehilfen sind zur Verrechnung über das Kontokorrentkonto berechtigt.

3.10. Es gelten die Besonderen Bedingungen für Riesterprodukte des jeweiligen Produkthanbieters.

3.11. Ein Auszahlungsanspruch auf die Courtage hat der Partner nur, wenn er die wie folgt aufgeführten Formalien erfüllt hat:

- › Der Partner ist verpflichtet, seine Gewerbeerlaubnis nach § 34f GewO anhand seiner Registriernummer nachzuweisen bzw. einen Nachweis für seine Erlaubnis nach § 32 KWG zu erbringen.
- › Ferner hat er eine Einwilligungserklärung zu den Auskunftsverfahren Schufa und Creditreform Bonima zu erteilen.
- › Falls der Partner im Handelsregister eingetragen ist, hat er einen Handelsregisterauszug vorzulegen.
- › Unterhält der Partner eine Gesellschaftsform mit einer Haftungsbeschränkung ist jeweils eine Bürgschaftserklärung der Geschäftsführer und des Hauptgesellschafters abzugeben.
- › Ferner hat der Partner für die Geschäftsführer jeweils eine Kopie des Personalausweises oder des Reisepasses vorzulegen.
- › Schlussendlich muss eine Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung mit MAXPOOL getroffen werden.

3.12. Für Abschlusscourtagen behalten MAXPOOL oder ihrer Erfüllungsgehilfen eine Stornoreserve bei diskontierten Geschäften (z. B. DWS Riester) ein. Die Höhe der Stornoreserve werden von MAXPOOL oder ihrer Erfüllungsgehilfen nach billigem Ermessen festgesetzt oder geändert. Die Stornoreserve wird an den Partner ausbezahlt, sobald die Zusammenarbeit beendet ist und keine Rückzahlverpflichtungen für nach den mit der Investmentgesellschaft bzw. Abwicklungsplattform vereinbarten Courtagrichtlinien mehr entstehen können.

3.13. Sofern MAXPOOL oder ihre Erfüllungsgehilfen durch den Produkthanbieter mit Gebühren für Vertrauensschadenhaftpflichtversicherungen für die durch den Partner bezogenen Courtagen belegt werden (z. B. DWS Riester), können MAXPOOL oder ihre Erfüllungsgehilfen diese Kosten mit einer Pauschale von maximal 2% auf die auszahlenden Abschlusscourtagen dem Partner weiter belasten.

3.14. Kündigt der Partner seine Vereinbarung, wird das Kontokorrentkonto auch nach Beendigung des Vertrages solange fortgeführt, bis alle gegenseitigen Forderungen ausgeglichen sind.

3.15. Verfügt der Partner nicht über die gesetzliche Erlaubnis als Finanzanlagenvermittler tätig zu sein bzw. verliert er seine Erlaubnis nach § 32 KWG oder verletzt er seine Verpflichtung zur rechtswirksamen Unterhaltung einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung, so sind MAXPOOL oder ihre Erfüllungsgehilfen berechtigt, die dann künftig fällig werdenden Courtagen nur insoweit ausbezahlen, soweit dies rechtlich zulässig ist. Zudem behalten

sich MAXPOOL oder ihre Erfüllungsgehilfen vor, zu Unrecht erhaltene Courtagen bei dem Partner zurückzufordern. Der Partner verzichtet bereits an dieser Stelle auf die Einrede der Entreicherung und MAXPOOL und ihre Erfüllungsgehilfen nehmen diesen Verzicht an.

3.16. Ab dem Zeitpunkt der Kenntnis werden MAXPOOL oder ihrer Erfüllungsgehilfen keine Anträge für den Partner annehmen oder weiterleiten.

E. Besondere Bedingungen Dienstleistungen

1. Bestandsübertragung

1.1. Vertragsgegenstand

1.1.1. MAXPOOL unterstützt den Partner bei Bestandsübertragungen im Versicherungs- als auch im Investmentbereich, wenn sich die Bestände des Partners nach der Übertragung im Bestand von MAXPOOL befinden.

1.1.2. Die Unterstützung bei Bestandsübertragungen ist eine freiwillige Leistung von MAXPOOL. MAXPOOL behält es sich daher vor, Bestandsübertragungen im Einzelfall, sowie auch generell abzulehnen. Insbesondere besteht kein Anspruch des Partners gegenüber MAXPOOL, innerhalb welchen Zeitraums und mit welchem Arbeitsaufwand eine Bestandsübertragung durchgeführt oder beim Produktgeber veranlasst wird. MAXPOOL möchte den Prozess so effizient wie möglich gestalten. Aus diesem Grund ist zwingende Voraussetzung für den Service, dass sich der Partner an von MAXPOOL gesetzte Vorgaben hält. Einzelheiten werden jeweils im Support-Bereich veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert.

1.1.3. MAXPOOL wird den Partner mit folgenden Maßnahmen unterstützen:

- a) Anzeige des Übergangs der Betreuung von Versicherungsverträgen und/oder Investmentverträgen/-depots bei den entsprechenden Produktgebern bzw. Investmentgesellschaften und Abwicklungsplattformen;
- b) fachgerechte und vorgangsbezogene Bearbeitung sowie Dokumentation der Korrespondenz mit Versicherungsgesellschaften und des Partners (zum Beispiel Bestätigungen, Rückfragen, Ablehnungen oder Ähnliches).

Die Unterstützungsmaßnahmen sind begrenzt auf solche Versicherungs- und/oder Investmentgesellschaften bzw. Abwicklungsplattformen, mit denen MAXPOOL und blau direkt zusammenarbeiten. Die betreffenden Gesellschaften ergeben sich aus der jeweils gültigen Kooperationsliste, welche im personalisierten Zugang oder in den Handelseinformatoren im investifant dem Partner zur Verfügung steht.

Der Partner stellt die richtige Vorbereitung des zu übertragenden Bestandes sicher. Bestandsübertragungen als Korrespondenzmakler werden im Regelfall abgelehnt und nur in Ausnahmefällen durch MAXPOOL durchgeführt. Die Parteien gehen von folgenden Arten von Bestandsübertragungen aus:

- a) Bestandsübertragung mit Maklervollmacht oder
- b) Bestandsübertragung mit Kundenanschreiben nach Maßgabe des Datenschutzkodexes "Code of Conduct" des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV).

1.2. Bestandsübertragung mit Maklervollmacht

Bei der Übertragung eines konkret benannten Einzelvertrages hat der Partner folgendes zu veranlassen:

- › Anlegen des zu übertragenden Vertrages im MVP gemäß Vorgabe von MAXPOOL;
- › Einholung der Maklervollmacht des Endkunden gemäß Vorgabe von MAXPOOL;
- › Übertragung durch den Partner im MVP.

1.3. Bestandsübertragung mit Kundenanschreiben (Code of Conduct)

1.3.1. Bei der Übertragung des gesamten Bestandes des Partners aus einer Direktvereinbarung orientieren sich die Parteien am Datenschutzkodex "Code of Conduct" des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV). Bei der Übertragung hat der Partner die Richtlinien im Datenschutzkodex (Code of Conduct) in Bezug auf die Datenübermittlung sowie -bearbeitung zu befolgen.

1.3.2. Insbesondere sind zu beachten:

- › die prozessuale Vorgabe von MAXPOOL für diese Übertragungsform;
- › ggf. bestehende besondere Anforderungen der Versicherungsgesellschaften an diese Übertragungsform;
- › der Inhalt des Informationsschreibens an die Endkunden;
- › die Empfehlungen von MAXPOOL im Falle eines Kundenwiderspruchs.

1.4. Courtageansprüche nach Bestandsübertragung

1.4.1. Ein Courtageanspruch nach einer Bestandsübertragung gegenüber MAXPOOL besteht nur, wenn MAXPOOL tatsächlich eine Courtage durch den Produktgeber erhält. Eine mit der Übertragung verbundene Courtagezahlung durch den Produktgeber folgt den gleichen Vereinbarungen zur Courtagezahlung, wie diese für die Einreichung eines Vertrages geregelt sind.

1.4.2. Die Höhe der gezahlten Courtage entspricht in der Regel dem zum Übertragungszeitpunkt aktuellen Stand der für den Partner gültigen Courtageliste. Bestätigt die Gesellschaft einen abweichenden Courtagesatz, so leitet MAXPOOL einen abweichenden Courtagesatz weiter, der die durch MAXPOOL vereinnahmte Courtage nicht übersteigt.

1.4.3. Die von MAXPOOL an den Partner gezahlte Courtage teilt das Schicksal der Prämie. Belastet ein Produktgeber infolge eines Ablösebetrags einen Vertrag nach einer erfolgten Bestandsübertragung, wird dieser im gleichen Umfang an den Partner weitergegeben, aus dessen Vermittlerstruktur die Bestandsübertragung veranlasst wurde.

1.5. Vermittlerwechsel bei Investmentdepots

1.5.1. Die Umschlüsselung einzelner Investmentdepots erfolgt auf der Grundlage eines vom Endkunden schriftlich erteilten Auftrages.

1.5.2. Der Partner hat für die Übertragung das Formular „Vermittlerwechsel“ der jeweiligen Depotstellen zu nutzen, das bei MAXPOOL einzureichen ist.

1.5.3. Für die Bestandsübertragung eines Investmentfondbestandes hat der Partner folgende Unterlagen MAXPOOL zur Verfügung zu stellen:

- › Freigabe des bisherigen Pools,
- › Nach Depotstellen sortierte Endkundenliste (Excel-Datei),
- › Schreiben an Fondsnet, mit welchem der Partner die Umschlüsselung des freigegebenen Investmentbestandes auf die Anbindung des Partners bei blau direkt MAXPOOL beantragt,
- › Informationsschreiben an den jeweiligen Endkunden über den Vermittlerwechsel,
- › Je nach Depotstelle: Zustimmungserklärung des jeweiligen Endkunden zum Vermittlerwechsel,
- › Falls eine Servicegebühr in Anspruch genommen wird, muss sie in der Endkundenliste (Excel-Datei) aufgeführt werden, da sie sonst mit dem Vermittlerwechsel nicht übertragen wird,

1.5.4. Im Übrigen gelten die jeweiligen Besonderheiten der Depotstellen bei Bestandsübertragungen.

1.6. Haftungsausschluss

1.6.1. Der Partner weist MAXPOOL zur Bestandsübertragung an. Einer Weisung in diesem Sinne steht es gleich, wenn der Kunde des Partners eine Bestandsübertragung über die App simplr eigenständig veranlasst.

1.6.2. Die Parteien sind sich darüber einig, dass eine Verantwortlichkeit für MAXPOOL gegenüber dem Partner für unerwartete Konsequenzen bezüglich einer Haftung des Partners, erhöhtem Arbeitsaufkommen oder Kosten für den Partner im Zusammenhang mit der Bestandsübertragung ausgeschlossen sind.

1.6.3. MAXPOOL ist nicht zur Kontrolle der Vollständigkeit und Richtigkeit der Bestandsübertragung verpflichtet.

1.6.4. MAXPOOL übernimmt keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Übertragung des Bestands.

1.7. Beteiligung Dritter am Bestandsübertragungsprozess

1.7.1. Zwischen den Parteien besteht Einvernehmen, dass die Bestandsübertragung entscheidend davon abhängt, ob die jeweilige Versicherungs- und/oder Investmentgesellschaft bzw. Abwicklungsplattform einer Bestandsübertragung zustimmt.

1.7.2. Beiden Parteien ist weiterhin bewusst, dass die Regeln und Richtlinien zur Bestandsübertragung der jeweiligen Versicherungs- und/oder Investmentgesellschaft bzw. Abwicklungsplattform Anwendung finden, auf welche weder der Partner noch MAXPOOL Einfluss nehmen können.

1.7.3. Fristen für die Dauer der Bearbeitung durch MAXPOOL gelten nur, wenn sie im konkreten Einzelfall vereinbart wurden. Dem Partner ist bewusst, dass Gesellschaften die Bestände nach eigenem Ermessen übertragen und zum Teil Courtageperioden abwarten. Es besteht kein Anspruch des Partners gegenüber MAXPOOL, innerhalb welchen Zeitraums und mit welchem Arbeitsaufwand eine Bestands-

übertragung bei der Gesellschaft oder veranlasst wird. MAXPOOL sichert die eigenen Arbeiten in diesem Zusammenhang mit angemessener Frist zu.

1.8. Rechtsübertragung zur Bearbeitung

1.8.1. Soweit für die Leistungserbringung Mitwirkungshandlungen des Partners notwendig sind, verpflichtet sich der Partner, diese Handlungen unverzüglich nach Aufforderung durch MAXPOOL auszuführen.

1.8.2. Der Partner gibt MAXPOOL eine umfassende und unbeschränkte Vollmacht, den Partner in Bezug auf die zu übertragenen Rechte und die diesen Rechten zugrunde liegenden Verträgen gegenüber Dritten zu vertreten. Auf Anforderung durch MAXPOOL bestätigt der Partner diese Bevollmächtigung in einer gesonderten Urkunde.

1.9. Pflichten des Partners

1.9.1. Der Partner ist verantwortlich für die Bereitstellung aller zur Bestandsübertragung erforderlichen Daten. Der Partner sichert zu, alle zur Bestandsübertragung notwendigen Rechte, Einwilligungen und Einverständnisse seiner Endkunden und anderer an der Bestandsübertragung beteiligter Dritter, wie z. B. Untervermittler des Partners eingeholt zu haben. Dies beinhaltet insbesondere

- › datenschutzrechtliche Zustimmungserklärungen der Endkunden, insbesondere bei der Übertragung besonderer personenbezogener Daten;
- › im Investmentbereich die Erteilung von Endkundeninformationen über den geänderten Dienstleister an die betroffenen Bestandskunden sowie abhängig von der jeweiligen Depotstelle eine Zustimmungserklärung des betroffenen Endkunden zum Vermittlerwechsel.

Der Partner weist bei einer Bestandsübertragung mit Kundenanschriften nach Code of Conduct auf Anforderung von MAXPOOL den Versand von Endkundeninformationen an die betroffenen Bestandskunden nach und bestätigt MAXPOOL mindestens in Textform den Versand der Endkundeninformation einschließlich der Dokumentation über den betroffenen Endkundenkreis.

1.9.2. Der Partner überprüft die Bestandsübertragung im zumutbaren Maß auf etwaige fehlerhafte Übertragungen. Zumutbar ist die stichprobenartige Kontrolle von mind. 5% der übertragenen Verträge pro Werktag.

1.9.3. Der Partner bleibt auch nach der Bestandsübertragung zur Betreuung verpflichtet.

2. Datenimport

2.1. Vertragsgegenstand

2.1.1. MAXPOOL kann nach eigenem Ermessen den Partner auf dessen Wunsch bei der Datenmigration vom aktuellen Maklerverwaltungsprogramm („MVP“) in das MVP „Ameise“ und von den Investmentgesellschaften bzw. Abwicklungsplattformen in den investifant unterstützen. Es besteht seitens des Partners kein Anspruch auf solche Unterstützungsleistungen durch MAXPOOL.

2.1.2. Sollte sich MAXPOOL zu einer solchen Unterstützung beim Datenimport entschließen, ist MAXPOOL berechtigt, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften Dritte mit der Leistungserbringung zu beauftragen.

2.1.3. MAXPOOL ist nicht verpflichtet, die Unterstützungsleistungen bei der Datenmigration innerhalb eines von dem Partner festgelegten Zeitraums zu beginnen oder vorzunehmen.

2.1.4. MAXPOOL ist jederzeit berechtigt, die Unterstützungsleistungen beim Datenimport abzubrechen oder zu beenden.

2.2. Rechtsübertragung zur Bearbeitung

2.2.1. Soweit für die Leistungserbringung Mitwirkungshandlungen des Partners notwendig sind, verpflichtet sich der Partner, diese unverzüglich nach Aufforderung durch MAXPOOL auszuführen.

2.2.2. Der Partner erteilt MAXPOOL in Bezug auf die übertragenen Rechte und die diesen Rechten zugrunde liegenden Versicherungsverträgen, Investmentverträgen und Depots eine umfassende, inhaltlich, räumlich wie zeitlich unbeschränkte Vollmacht, den Partner zu vertreten. Soweit notwendig, bestätigt der Partner diese Vollmacht nach Aufforderung von MAXPOOL nochmals in einem gesonderten Dokument.

2.3. Pflichten des Partners

2.3.1. Der Partner ist verantwortlich für die Bereitstellung der Daten. Der Partner hat vor der Datenmigration eine Sicherungskopie anzufertigen, um endgültigen Datenverlust zu verhindern.

2.3.2. Der Partner kontrolliert das Ergebnis der Datenmigration von MAXPOOL im zumutbaren Maß auf eventuelle Fehler, bevor er die Ergebnisse so verarbeitet, dass weitergehender Schaden entstehen kann. Zumutbar ist die stichprobenartige Kontrolle von mind. 5% der Ergebnisse pro Werktag.

2.3.3. Der Partner stellt die ordnungsgemäße Vorbereitung der zu migrierenden Daten sicher. Der Partner ist dabei verpflichtet, die zu migrierenden Daten in einer Form MAXPOOL zur Verfügung zu stellen, dass der Datenimport reibungslos erfolgen kann. Welche Vorgaben der Partner dabei einzuhalten hat, kann der Partner jederzeit im von MAXPOOL zur Verfügung gestellten „Support Bereich“ einsehen. Sollte der Partner diese Vorgaben nicht einhalten und bei MAXPOOL dadurch ein zusätzlicher Aufwand bei der Datenmigration entstehen, ist MAXPOOL berechtigt, diesen zusätzlichen Aufwand nach zu diesem Zeitpunkt gültiger Preisliste (einsehbar unter: <https://www.maxpool.de>) dem Partner in Rechnung zu stellen.

2.3.4. MAXPOOL ist weder zur Kontrolle der Kompatibilität zu migrierender Daten verpflichtet, noch ist MAXPOOL für die Richtigkeit des Ergebnisses der Migration verantwortlich. Die Bearbeitung durch MAXPOOL findet nach eigenem Ermessen und in nach eigenem Ermessen festgelegten Umfang statt.

2.3.5. Der Partner wird von MAXPOOL über den Abschluss der Datenmigration per Textform informiert. Der Partner ist verpflichtet, MAXPOOL Fehler; Unvollständigkeiten und Unklarheiten in den migrierten Daten unverzüglich, spätes-

tens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung über die Beendigung der Datenmigration mitzuteilen. Nach Ablauf der genannten Frist von vier Wochen kann der Partner nicht mehr mit dem Einwand gehört werden, die migrierten Daten seien falsch, unvollständig oder fehlerhaft übertragen worden; die Datenmigration gilt als genehmigt.

2.4. Haftungsausschluss

2.4.1. MAXPOOL beschränkt seine Haftung für seine Unterstützung bei der Datenmigration als unentgeltliche Leistung auf die eigenübliche Sorgfalt. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. MAXPOOL haftet nach den allgemeinen Vorschriften.

2.4.2. Für die entgeltliche Problembeseitigung steht MAXPOOL nach den allgemeinen Gewährleistungsregelungen ein.

2.5. Kündigung / Rücktritt

Dem Partner steht nach Beginn der Arbeiten an der Datenmigration kein Kündigungs- oder Rücktrittsrecht mehr zu. Hiervon unberührt bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung.

3. Infrastrukturdienstleistungen

3.1. OCTI

3.1.1. Octi ist ein Service zur Datenübertragung, zum Dokumentenmanagement und zur Bestandsdatenpflege von Direktvereinbarungen, welcher über das Maklerverwaltungsprogramm Ameise angeboten wird (nachfolgend: Octi). Die Basisversion ist im Rahmen der Fair-Use-Policy für Partner von MAXPOOL kostenlos und unterliegt daher nur einer eingeschränkten Haftung durch MAXPOOL sowie der jederzeitigen inhaltlichen Änderung.

3.1.2. Vertragsgegenstand

3.1.2.1. Direktvereinbarungen mit ausgewählten Versicherungsgesellschaften können über Octi in das Maklerverwaltungsprogramm Ameise (nachfolgend: MVP) übertragen, eingepflegt (importiert) und verwaltet werden. Hiervon erfasst sind der Datenimport (Erst- und Nachbestückung mit Direktanbindungsdaten (GDV)), der Dokumentenimport von Verträgen sowie die Datenpflege. MAXPOOL berücksichtigt allgemeine Verfahrensbeschreibungen und Industriestandards (z. B. ITIL, DIN).

3.1.2.2. Der vertragsgemäße Leistungsumfang beschränkt sich auf die Versicherungsgesellschaften, die ein bestimmtes Datenqualitätsniveau aufweisen sowie in der Lage sind, die Übermittlung von vertragsbezogenen Daten und Dokumenten („Versichererpost“) nach der BiPRO-Subnorm 430.4 anzubieten. Es besteht kein Anspruch darauf, dass einzelne Versicherungsgesellschaften der Nutzung von Octi hinzugefügt oder aufrechterhalten werden.

3.1.2.3. Darüber hinaus ist vom Leistungsumfang erfasst: das Incident-Management, insbesondere die Nacherfassung, soweit die Daten oder Dokumente vorübergehend nicht automatisiert verarbeitet werden können, courtagepflichtige Verträge betroffen und die manuelle Verarbeitung vom Aufwand her zumutbar ist. Das Incident-Management beinhaltet auch die Ursachenforschung für Störfälle und das Bemühen, die Ursache zu beseitigen, soweit dies im Bereich

der eigenen Einflussmöglichkeiten liegt und wirtschaftlich in einem sinnvollen Verhältnis von Aufwand zum Ertrag gewährleistet werden kann.

3.1.2.4. Dem Partner ist bewusst, dass MAXPOOL für die Leistungen Dritter (z. B. Versicherungsgesellschaften) nicht einsteht, insbesondere in Bezug auf die Qualität, dem Umfang, die Vollständigkeit und die Fehlerfreiheit der zugelieferten Daten und/oder Dokumente sowohl in ihrer eindeutigen Zuordnung/Bezeichnung als auch in ihrem Inhalt. Das beinhaltet auch die Verfügbarkeit und die ganz oder teilweise Einstellung des Services durch die Versicherungsgesellschaft.

3.1.2.5. Der vertragsgemäße Leistungsumfang umfasst von den vereinbarten Leistungen solche, die aufgrund der Kooperationswilligkeit der Versicherungsgesellschaft sowie des Zurverfügungstellens von marktüblichen Schnittstellen tatsächlich ausgeführt werden können. Es ist Sache des Partners, über das Maß der Kooperation einer Versicherungsgesellschaft vorab zu informieren. Der Partner ist verpflichtet, die Vereinbarung laufend zu überprüfen, um bzgl. Änderungen reagieren zu können.

3.1.2.6. Auf die Verfügbarkeit der Schnittstelle der Versicherungsgesellschaften hat MAXPOOL keinen Einfluss. Insofern wird für dessen Verfügbarkeit keine Gewähr übernommen.

3.1.2.7. Verpflichtender Vertragsbestandteil ist des Weiteren eine zwischen den Parteien abzuschließende Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung.

3.1.3. Pflichten des Partners

3.1.3.1. Die Einrichtung, Änderung und Löschung von Zugängen zu Octi, bzw. einzelner Versicherungsgesellschaften kann von jedem Nutzer getätigt werden. Der Partner ist zuständig zu überprüfen, dass seine Nutzer zur Einrichtung, Änderung und/oder Löschung berechtigt sind.

3.1.3.2. Der Partner ist verantwortlich für die Bereitstellung und Richtigkeit der Daten durch die Versicherungsgesellschaften, also ggf. insbesondere zur Anweisung zur Kooperation und Organisation der Zusammenarbeit mit MAXPOOL. Das beinhaltet insbesondere die Beschaffung und Freischaltung der Zugänge bei den Versicherungsgesellschaften.

3.1.3.3. Der Partner ist verantwortlich, ein sicheres Passwort bzw. Zertifikat zu verwenden. Dieses muss in regelmäßigen Abständen geändert und darf keinen Unberechtigten mitgeteilt werden. Es stehen nur die von MAXPOOL gewählten Authentifizierungsarten zur Verfügung.

3.1.3.4. Der Partner ist verpflichtet, mindestens einmal im Monat zu überprüfen, ob die Versicherungsgesellschaft die Lieferung der Bestandsdaten ganz oder teilweise eingestellt hat. In dem Fall muss der Partner die Bestandsdaten manuell in Octi einstellen.

3.1.3.5. Der Partner ist dafür verantwortlich, sich eigenständig darüber zu informieren, ob die Versicherungsgesellschaft Wartungsarbeiten durchführt und / oder ob Ausfälle aufgrund technischer Schwierigkeiten vorliegen.

3.1.4. Laufzeit, Kündigung

3.1.4.1. Die Laufzeit dieser Vereinbarung beträgt 12 Monate und verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, wenn sie nicht mit einer Frist von 4 Wochen zum jeweiligen Ablauf gekündigt wird.

3.1.4.2. Überträgt der Partner seinen über OCTI angebotenen Bestand im Sinne der Ziffer 3.1. auf MAXPOOL, kann er die Vereinbarung insoweit ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt der Bestandsübertragung auf MAXPOOL kündigen.

3.1.4.3. MAXPOOL kann den Service von Octi jederzeit und ohne Angaben von Gründen einstellen; hierfür gelten die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgeführten Kündigungsfristen.

3.1.4.4. MAXPOOL kann die Vereinbarung aus wichtigem Grund kündigen und den Zugang zu Octi sperren, insbesondere

- › im Falle einer unberechtigten Nutzung von Octi oder von dessen Inhalten oder
- › der wiederholten Nichteinhaltung von wesentlichen Pflichten dieser Vereinbarung durch den Partner. Das sind insbesondere die Missachtung der Datei-Formatvorgaben, der Fair-Use-Policy u. ä. Pflichten.

3.1.5. Nutzungsentgelt, Preisänderung, Zahlungsbedingungen

3.1.5.1. Der Zugang und die Nutzung von Octi ist für Partner in dem Modell Pool Service kostenlos. Die Basisversion umfasst die Pflege von bis zu 1.500 Verträgen des Betriebs des Partners (das ist der Bestand des Partners und seiner Untervermittler) und 3 Anbindungen, die im Rahmen von Direktvereinbarungen mit Versicherungsgesellschaften geschlossen wurden.

3.1.5.2. Bei der Anlage und/oder Pflege von mehr als 1.500 Verträgen des Partners mit Versicherungsnehmern, die über Direktvereinbarungen geschlossen wurden, und/oder von mehr als 3 Anbindungen, die im Rahmen von Direktvereinbarungen mit Versicherungsgesellschaften geschlossen wurden (nachfolgend: Octi Plus), bemisst sich die Höhe des Entgelts für die Nutzung nach dem jeweils gültigen Entgelt für die Nutzung von Octi Plus (einsehbar unter: <https://www.maxpool.de>).

3.1.5.3. MAXPOOL kann jederzeit die Höhe des Entgelts verändern, auch unabhängig von den Bedingungen nach Octi Plus. Die Änderung des Entgelts ist mit Vorlauf von einem Monat zum nächsten Monatsersten anzukündigen.

3.1.6. Fehlerbeseitigung und vorübergehende Deaktivierung der Anbindung

3.1.6.1. MAXPOOL wird Fehler der Software, die während der Laufzeit dieser Vereinbarung auftreten, sorgfaltsgemäß beseitigen. Der Partner hat bei der Fehlerbeseitigung mitzuwirken. Der Partner hat MAXPOOL unverzüglich auf den auftretenden Fehler unter präziser Beschreibung des Fehlers (insbesondere Bedingungen, unter denen der Fehler auftritt, Symptome und Auswirkungen des Fehlers) hinzuweisen.

3.1.6.2. MAXPOOL darf, soweit dies der Fehlervermeidung und ggf. -beseitigung dient, die Daten und/oder Dokumente der Direktvereinbarung (insbesondere Vertragsdaten und Endkundendaten) der Versicherungsgesellschaften sowie des Partners verändern, vervielfältigen, sichern oder löschen.

3.1.6.3. MAXPOOL ist berechtigt, bei Verletzung einer Pflicht des Partners nach Ziff. 2, die dazu führt, dass ein automatisierter Datenaustausch nicht möglich ist, die Anbindung bis zur Beseitigung der fehlerhaften Konfiguration durch den Partner zu deaktivieren.

3.1.7. Mitwirkung, Gewährleistung

3.1.2. Der Partner ist verantwortlich für die Bereitstellung der Daten durch die Versicherungen, also ggf. insbesondere zur Anweisung zur Kooperation und Organisation der Zusammenarbeit mit MAXPOOL.

3.1.3. Dem Partner ist bewusst, dass MAXPOOL für die Leistungen Dritter (z. B. Versicherungsgesellschaften) nicht einsteht, insbesondere in Bezug auf die Qualität, den Umfang, die Vollständigkeit und die Fehlerfreiheit der zugelieferten Daten und/oder Dokumente sowohl in ihrer eindeutigen Zuordnung/Bezeichnung als auch in ihrem Inhalt.

3.1.8. Datenschutz

3.1.8.1. MAXPOOL versichert, alle zur Verfügung gestellten Daten vertraulich zu behandeln. Die Einhaltung der gültigen, gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Vorschriften der DSGVO und des BDSG, wird gewährleistet.

3.1.8.2. Der Partner gewährleistet, dass alle zur Verarbeitung überlassenen Daten zur auftragsgemäßen Bearbeitung tatsächlich überlassen werden dürfen und die Erfordernisse der EU-DSGVO und des BDSG berücksichtigt wurden.

3.1.8.3. Der Partner ist nicht berechtigt, andere Daten als die für die Bestandspflege von Daten aus Direktvereinbarungen, die mit seinem Betrieb zustande gekommen sind, mittels Octi zu verwenden.

3.2. Incident Management

Dieser Service beinhaltet die manuelle Zuordnung von Vorgängen und Dokumenten im MVP, die nicht von der Software über die BiPRO-Schnittstelle automatisiert zugeordnet werden können.

Ferner beinhaltet das Incident Management als Service den manuellen Download aus den Portalen der bestehenden Geschäftspartner von MAXPOOL (z. B. Versicherungsgesellschaften) und das manuelle Hochladen der Daten inklusive der Versicherungsscheinnummern-Zuordnung der Datensätze im MVP, sofern keine automatisierte Abholung und Verarbeitung von GDV-Bestandsdaten möglich war.

3.2.1. Vertragsgegenstand

3.2.1.1. Der genaue Leistungsumfang ergibt sich aus den Festlegungen im Bestellprozess, soweit sich aus den vorliegenden Regelungen dieses Abschnitts nichts anderes ergibt.

3.2.1.2. Verpflichtender Vertragsbestandteil ist des Weiteren eine zwischen den Parteien abzuschließende Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung.

3.2.1.3. Der Partner ist verantwortlich für die Bereitstellung der Daten durch die Produktgeber, also ggf. insbesondere zur Anweisung seiner Mitarbeiter oder Vertragspartner zur Kooperation und Organisation der Zusammenarbeit mit MAXPOOL.

3.2.1.4. Dem Partner ist bewusst, dass MAXPOOL für die Leistungen Dritter (z. B. Versicherungsgesellschaften) nicht einsteht, insbesondere in Bezug auf die Qualität, den Umfang, die Vollständigkeit und die Fehlerfreiheit der zugelieferten Daten und/oder Dokumente sowohl in ihrer eindeutigen Zuordnung/Bezeichnung als auch in ihrem Inhalt.

3.2.1.5. Der Partner kontrolliert das Ergebnis der Verarbeitung von MAXPOOL im zumutbaren Maß auf eventuelle Fehler, bevor er die Ergebnisse so verarbeitet, dass weitergehender Schaden entstehen kann.

3.2.1.6. Der vertragsgemäße Leistungsumfang umfasst von den vereinbarten Leistungen solche, die aufgrund der Kooperationswilligkeit der Versicherungen sowie des Zurverfügungstellens von marktüblichen Schnittstellen tatsächlich ausgeführt werden können. Es ist jedoch Aufgabe des Partners, das Maß der Kooperation eines Produktgebers vorab zu klären. Auch bei aus vorgenanntem Grund eingeschränkter Leistung findet keine Veränderung der Entgelte statt.

3.2.1.7. MAXPOOL kann Dritte mit der Leistungserbringung beauftragen.

3.2.2. Nutzungsentgelte

MAXPOOL erhebt für diese Dienstleistungen zwei Arten von Entgelten: einmalige Einrichtungsgebühren sowie laufende Entgelte:

3.2.2.1. Die einmaligen Einrichtungsgebühren werden gemäß der Preisstaffel je Bestellung erhoben. Als neue Bestellung gilt ein neuer Auftrag in einem neuen Bestellprozess. Einmal gekündigte Produktgeberpakete lösen bei erneuter Buchung neue Einrichtungsgebühren aus.

3.2.2.2. Die laufenden Entgelte werden anhand der jeweils aktuellen Preistabelle errechnet. Basis der Berechnung sind die Nettojahresbeiträge aller gepflegten Verträge. Das aus den Nettojahresbeiträgen errechnete jährlich laufende Entgelt wird auf monatliche Abschläge umgerechnet und dem Partner zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Die Berechnung wird mit erstem Vertragsschluss als Rumpfsjahr bis zum Ende des Kalenderjahres anteilig und sodann jeweils für ein Kalenderjahr durchgeführt. Unterjährig aufgenommene und ausscheidende Verträge werden zeitanteilig auf das Jahr mit ihrem Nettojahresbeitrag berücksichtigt. Das laufende Entgelt wird grundsätzlich einmal jährlich von MAXPOOL nach billigem Ermessen im Voraus geschätzt. Anhand dieser Schätzung werden monatliche Abschläge in angemessener Höhe bestimmt.

MAXPOOL ist bei einer Veränderung im Beitragsvolumen des Partners um mehr als 10 % (z. B. bei Übertragung von

Beständen) auch unterjährig berechtigt, das laufende Entgelt neu zu schätzen und nach schriftlicher Ankündigung unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zum Ende des darauffolgenden Monats zu ändern.

3.2.2.3. Nach Ablauf des Jahres oder mit tatsächlicher Beendigung des Vertrags wird das laufende Entgelt final abgerechnet und eine Differenz zugunsten oder zulasten des Partners abgerechnet.

3.3. Pflichtangaben nach DL-InfoV

Name, Kontaktdaten und weitere Angaben zum Dienstleister

MAXPOOL Maklerkooperation GmbH,
Friedrich-Ebert-Damm 143, 22047 Hamburg
Deutschland

E-Mail: info@maxpool.de
Telefon: 040 29 99 40 - 0

Handelsregisternummer:
HRB 68382 Amtsgericht Hamburg

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:
DE 214921175

Geschäftsführung:
Oliver Drewes, Kevin Jürgens, Andreas Zak

Berufserlaubnis

Bei den unten beschriebenen Dienstleistungen handelt sich nicht um erlaubnispflichtige Tätigkeiten und nicht um die Ausübung eines reglementierten Berufs im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen. Für andere Dienstleistungen verfügt der Dienstleister über die geeigneten Zulassungen, z. B. nach §§ 34c, 34d, und 34f GewO.

Verwendete Allgemeine und Besondere Geschäftsbedingungen

Es gelten die Allgemeinen und Besonderen Geschäftsbedingungen der MAXPOOL Maklerkooperation GmbH mit Stand: 02.2024, die dem Endkunden mit dem Vertrag zusammen ausgehändigt wurden.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertrag zwischen dem Dienstleister und dem Auftraggeber ist der Sitz des Dienstleisters.

Auf diesen Vertrag und die damit entstehenden rechtlichen Beziehungen und Ansprüche ist ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Normen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts anwendbar.

Merkmale der Dienstleistung

Der Dienstleister erbringt als Dienstleistung die Verarbeitung von gelieferten Daten und Dokumenten gemäß der Allgemeinen und Besonderen Geschäftsbedingungen für seinen Auftraggeber.

Berufshaftpflichtversicherung

Der Dienstleister hat unter folgender Versicherungsnummer eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen:

Versicherungsnummer: CO AATDH5-001-1347

Liberty Mutual Insurance Europe Limited / Direktion für Deutschland Im Mediapark 8, 50670 Köln

Räumlicher Geltungsbereich: Deutschland

Stand

Diese Information hat den Stand: 01.02.2024

4. Softwareüberlassung / SaaS-Dienstleistungen

4.1. Vertragsgegenstand

MAXPOOL erbringt für den Partner in Kooperation mit blau direkt SaaS-Dienstleistungen über das Medium Internet. Gegenstand dieses Vertrags ist die auf die Vertragslaufzeit befristete Überlassung von der nachfolgend näher bezeichneten Software sowie die Einräumung von Speicherplatz auf den Servern von MAXPOOL und blau direkt, soweit dies zur Kundenverwaltung erforderlich ist.

„Software“ beschreibt eine oder mehrere der nachfolgend aufgezählten Webanwendungen oder Mobile Apps mit der dazugehörigen Dokumentation:

- › Webanwendungen
- › Maklerverwaltungsprogramm „Ameise“ (MVP)
- › Programm INVESTIFANT
- › Programm Panda
- › Programm OCTI
- › Vergleichsrechner
- › simplr Web-App
- › Mobile App
- › simplr Mobile-App

4.2. Softwareüberlassung

4.2.1. MAXPOOL stellt dem Kunden für die Dauer dieses Vertrages die Software in der jeweils aktuellen Version über das Internet entgeltlich zur Verfügung. Zugriff und Nutzung der Software durch den Partner und seine Endkunden erfolgen über das Internet unter Verwendung eines Internet-Browsers oder über eine entsprechende Mobile App. Die Webanwendung ist über die Website www.maklerinfor.biz erreichbar. Die Mobile Apps stehen in den üblichen App-Stores zum Download bereit.

4.2.2. Der jeweils aktuelle Funktionsumfang der Software ergibt sich aus der aktuellen Leistungsbeschreibung (einsehbar unter: <https://www.blaudirekt.de/agb-vertraege/>). Installations- (soweit anwendbar) und Konfigurationsleistungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrags, können aber zwischen den Parteien gesondert vereinbart werden.

4.2.3. MAXPOOL hat ein vollumfängliches Leistungsbestimmungsrecht in Bezug auf die Beschaffenheit und Weiterentwicklung der Software. Der Partner stimmt insofern der Weiterentwicklung bereits jetzt zu.

4.2.4. Weiterhin weist MAXPOOL darauf hin, dass alle dargestellten wirtschaftlichen Angaben nach bestem Wissen recherchiert worden sind, jedoch den Nutzer nicht vor einer eigenständigen Kontrolle befreien. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der wirtschaftlichen Daten sowie der Rechnungen wird keine Gewähr übernommen.

4.2.5. Der Partner entscheidet eigenverantwortlich, welche Software von MAXPOOL die beim Partner bereits eingesetzten Anwendungen ersetzen, ergänzen oder welche gegebenenfalls parallel eingesetzt werden.

4.2.6. Der Partner ist selbst dafür verantwortlich, dass die für die Nutzung der Software erforderlichen Systemvoraussetzungen (Soft- und Hardware), die sich aus der Produktbeschreibung der Software ergeben, bei ihm gegeben sind.

4.3. Support

4.3.1. MAXPOOL wird Anfragen des Partners zur Anwendung der vertragsgegenständlichen Software und der weiteren SaaS-Dienste nach Maßgabe der Support Policy des Providers in zeitlicher Reihenfolge ihres Eingangs der jeweiligen Frage telefonisch oder in Textform beantworten.

4.4. Nutzungsrechte

4.4.1. Die Software ist urheberrechtlich geschützt. Vorbehaltlich des unter Ziff. 4.2 eingeräumten Umfangs der Softwareüberlassung und der eingeräumten Nutzungsrechte dieser Ziffer 4.4. behält die Dionera GmbH, Friedrichstraße 79 in 10117 Berlin, eine Tochterfirma der blau direkt, alle Rechte an der Software.

4.4.2. MAXPOOL räumt dem Partner das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht ein, die in diesem Vertrag bezeichnete Software während der Dauer des Vertrages im Rahmen der SaaS Dienste bestimmungsgemäß zu nutzen. Während der Vertragsdauer erhält der Partner das Recht, Mitarbeitern, Untervermittlern und/oder Tippgebern ein Nutzungsrecht an der Software zu den Bestimmungen dieses Vertrages einzuräumen. Es findet eine Einzel-Lizenzierung dieser Personen (nachfolgend Nutzer genannt) nach Maßgabe einer gesondert zwischen dem Partner und dem Nutzer zu schließenden Nutzungsvereinbarung statt. Den Inhalt der Nutzungsvereinbarung gibt MAXPOOL vor. Auf Verlangen ist die vom Nutzer unterzeichnete Nutzungsvereinbarung MAXPOOL vorzulegen.

4.4.3. Der Partner darf die Software nur bearbeiten und vervielfältigen, soweit dies durch die bestimmungsgemäße Benutzung der Software laut jeweils aktueller Leistungsbeschreibung abgedeckt ist. Zur notwendigen Vervielfältigung zählt das Laden der Software in den Arbeitsspeicher auf dem Server von blau direkt, nicht jedoch die auch nur vorübergehende Installation oder das Speichern der Software auf Datenträgern (wie etwa Festplatten o. Ä.) der vom Partner eingesetzten Hardware.

4.5. Unterbrechung / Beeinträchtigung der Erreichbarkeit

4.5.1. Anpassungen, Änderungen und Ergänzungen der vertragsgegenständlichen SaaS-Dienste sowie Maßnahmen, die der Feststellung und Behebung von Funktionsstörungen dienen, werden nur dann zu einer vorübergehenden Unter-

brechung oder Beeinträchtigung der Erreichbarkeit führen, wenn dies aus technischen Gründen zwingend notwendig ist.

4.5.2. Die Überwachung der Infrastruktur, welche die Grundfunktionen der Software sicherstellt, erfolgt täglich. Die regelmäßige Wartung dieser SaaS-Dienste ist grundsätzlich von Montag bis Freitag 09:00 – 17:00 Uhr gewährleistet. Bei schweren Fehlern – die Nutzung der SaaS-Dienste ist nicht mehr möglich bzw. ernstlich eingeschränkt – erfolgt die Wartung binnen 3 Stunden ab Kenntnis oder Information durch den Partner. MAXPOOL wird den Partner von den Wartungsarbeiten umgehend über community.blaudirekt.de verständigen und den technischen Bedingungen entsprechend in der möglichst kürzesten Zeit durchführen. Sofern die Fehlerbehebung nicht innerhalb von 12 Stunden möglich sein sollte, wird MAXPOOL den Partner davon binnen 24 Stunden unter Angabe von Gründen sowie des Zeitraums, der für die Fehlerbeseitigung voraussichtlich zu veranschlagen ist, über community.blaudirekt.de verständigen.

4.5.3. Die Verfügbarkeit der jeweils vereinbarten Dienste beträgt 98,5 % im Jahresdurchschnitt, gerechnet an einem durchgehenden Betrieb an jedem Tag des Jahres einschließlich Wartungsarbeiten, jedoch darf die Verfügbarkeit nicht länger als zwei Kalendertage in Folge beeinträchtigt oder unterbrochen sein.

4.6. Weitere Pflichten des Partners

4.6.1. Der Zugriff auf die Software ist nur für einzelne Nutzer möglich. Der Partner wird dafür Sorge tragen, dass die Nutzer für den Zugriff auf die Nutzung der SaaS-Dienste selbst eine „Nutzer ID“ und ein Passwort generieren, die zur weiteren Nutzung der SaaS-Dienste erforderlich sind. Der Partner hat den Nutzer nach Maßgabe der Nutzungsvereinbarung darauf zu verpflichten, „Nutzer ID“ und Passwort geheim zu halten und Dritten gegenüber nicht zugänglich zu machen.

4.6.2. Der Partner ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die geschützten Bereiche der Software durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Zu diesem Zwecke wird der Partner, soweit erforderlich, seine Nutzer auf die Einhaltung des Urheberrechts hinweisen.

4.6.3. Der Partner verpflichtet sich, auf dem zur Verfügung gestellten Speicherplatz keine rechtswidrigen, die Gesetze, behördlichen Auflagen oder Rechte Dritter verletzenden Inhalte abzulegen.

4.6.4. Die von dem Partner auf dem für ihn bestimmten Speicherplatz abgelegten Inhalte können urheber- und datenschutzrechtlich geschützt sein. Der Partner räumt MAXPOOL hiermit das Recht ein, die auf dem Server abgelegten Inhalte dem Partner bei dessen Abfragen über das Internet zugänglich machen zu dürfen und, insbesondere sie hierzu zu vervielfältigen und zu übermitteln sowie zum Zwecke der Datensicherung vervielfältigen zu können.

4.6.5. Der Partner ist verpflichtet, seine Daten und Informationen vor der Eingabe auf Viren oder sonstige schädliche Komponenten zu prüfen und hierzu dem Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme einzusetzen.

4.6.6. Der Partner ist verpflichtet, MAXPOOL Mängel der Software nach deren Entdeckung unverzüglich in Textform anzuzeigen. Der Partner ist verpflichtet, Funktionsausfälle, -störungen oder -beeinträchtigungen der Software sowie Mängel der Software unverzüglich und so präzise wie möglich gegenüber MAXPOOL in Textform anzuzeigen, und zwar am besten unter Angabe von für die Mängelbeseitigung zweckdienlicher Informationen (wie beispielsweise einem Screenshot). Unterlässt der Partner diese Mitwirkung, gilt § 536c BGB entsprechend.

4.6.7. Unbeschadet der Verpflichtung von MAXPOOL zur Datensicherung ist der Partner selbst für die Eingabe und Pflege seiner zur Nutzung der SaaS-Dienste erforderlichen Daten und Informationen verantwortlich. Die ordnungsgemäße und regelmäßige Sicherung seiner Daten obliegt dem Partner anhand der von MAXPOOL zur Verfügung gestellten Möglichkeiten (z. B. Datenexport per CSV-Datei). Das gilt auch für die MAXPOOL im Zuge der Vertragsabwicklung überlassene Daten und Unterlagen.

4.7. Mängelhaftung / Haftung

4.7.1. MAXPOOL garantiert die Funktions- und die Betriebsbereitschaft der SaaS-Dienste nach den Bestimmungen dieses Vertrages.

4.7.2. Für den Fall, dass Leistungen von MAXPOOL von unberechtigten Dritten unter Verwendung der Zugangsdaten des Partners in Anspruch genommen werden, haftet der Partner für dadurch anfallende Entgelte im Rahmen der zivilrechtlichen Haftung bis zum Eingang des Auftrages zur Änderung der Zugangsdaten oder der Meldung des Verlusts oder Diebstahls, sofern den Partner am Zugriff des unberechtigten Dritten ein Verschulden trifft.

4.7.3. MAXPOOL ist zur sofortigen Sperre des Speicherplatzes und Zugangs berechtigt, wenn der begründete Verdacht besteht, dass die gespeicherten Daten rechtswidrig sind und / oder Rechte Dritter verletzen. Ein begründeter Verdacht für eine Rechtswidrigkeit und / oder eine Rechtsverletzung liegt insbesondere dann vor, wenn Gerichte, Behörden und / oder sonstige Dritte MAXPOOL davon in Kenntnis setzen. MAXPOOL hat den Partner von der Sperre und dem Grund hierfür unverzüglich zu verständigen. Die Sperre ist aufzuheben, sobald der Verdacht entkräftet ist.

4.7.4. Schadensersatzansprüche gegen MAXPOOL sind unabhängig vom Rechtsgrund ausgeschlossen, es sei denn, MAXPOOL, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haben vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt. Für leichte Fahrlässigkeit haftet MAXPOOL nur, wenn eine der vertragswesentlichen Pflichten durch MAXPOOL, seine gesetzlichen Vertreter oder leitende Angestellte oder Erfüllungsgehilfen verletzt wurde. MAXPOOL haftet dabei nur für vorhersehbare Schäden, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muss. Vertragswesentliche Pflichten sind solche Pflichten, die die Grundlage des Vertrags bilden, die entscheidend für den Abschluss des Vertrags waren und auf deren Erfüllung der Partner vertrauen darf.

4.7.5. Für den Verlust von Daten haftet MAXPOOL insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der Partner unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

4.7.6. MAXPOOL haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch MAXPOOL, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

4.7.7. Soweit der Partner von ihm durch MAXPOOL ermöglichte Modifikationen an der Software Gebrauch macht – z. B. das Einfügen oder Unterdrücken von Deckungskonzepten und Tarifrösungen oder dem Einpflegen von Firmendaten und Logos – haftet MAXPOOL hierfür nicht. MAXPOOL muss auch nicht prüfen, ob sich aus der Modifikation eventuell ein Rechtsverstoß ergibt. Dies gilt insbesondere auch für marken- und wettbewerbsrechtliche Verfehlungen. Der Partner stellt MAXPOOL insoweit ausdrücklich von Ansprüchen Dritter frei.

5. Maklerrente

5.1. MAXPOOL ist Anbieter der sog. Maklerrente.

5.2. Bei der Maklerrente überträgt der Partner seine Courtageansprüche bezüglich der von ihm vermittelten und derzeit noch betreuten Verträge auf MAXPOOL. MAXPOOL betreut die Verträge weiter und schüttet von den vereinnahmten Bestandsprovisionen den vereinbarten Teil an den Partner aus.

5.3. Soweit sich der Partner für die Inanspruchnahme der Maklerrente oder seine Erben entscheidet, regelt ein gesonderter Vertrag über die Gewährung der Maklerrente die Einzelheiten zwischen dem Partner und MAXPOOL.

6. Weitere Servicedienstleistungen

MAXPOOL bietet dem Partner darüber hinaus weitere zahlreiche Servicedienstleistungen an, die sich je nach der vereinbarten Beitragsvariante richten. Die Beitragsvarianten lassen sich in Pool Basic, Pool Service und Pool Service Plus einteilen und unterscheiden sich im Umfang der angebotenen Dienstleistungen welche in der Leistungstabelle des Bestellformulars „Poolservices“ geregelt sind. Das Bestellformular ist abrufbar im maxlIntern.

Für das Inkasso des Beitrags bedient sich MAXPOOL der PHÖNIX Digital GmbH, Glockengießerwall 2, 20095 Hamburg. Der Partner ist mit dem Einzug des Beitrags einverstanden und verpflichtet sich ein SEPA Lastschriftmandat zu unterzeichnen.

Auftragsdatenverarbeitung

Präambel

1. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Vertrags bezeichnet der Ausdruck

- a)** „Auftragsverarbeiter“: eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle die personenbezogenen Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet; Auftragsverarbeiter“ ist die im Vorstehenden als „Auftragsverarbeiter“ bezeichnete Vertragspartei.
- b)** „Dritter“: eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, außer der betroffenen Person, dem Verantwortlichen, dem Auftragsverarbeiter und den Personen, die unter der unmittelbaren Verantwortung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters befugt sind, die personenbezogenen Daten zu verarbeiten;
- c)** „Verantwortlicher“ die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; „Verantwortlicher“ ist die im Vorstehenden als „Verantwortlichen“ bezeichnete Vertragspartei, die hier in diesem Vertrag allein über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet.
- d)** „Verarbeitung“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;
- e)** „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.
- f)** „weiterer Auftragsverarbeiter oder Unterauftragsverarbeiter“ den Vertragspartner des Auftragsverarbeiters, der von diesem mit der Durchführung bestimmter Verarbeitungsaktivitäten für den Verantwortlichen beauftragt wird;
- g)** „Sub-Unterauftragsverarbeiter“ den Vereinbarungspartner des weiteren Auftragsverarbeiters oder Unterauftragsverarbeiters, der von Letzterem mit der Durchführung bestimmter Verarbeitungsaktivitäten im Regelungsbereich dieses Vertrags beauftragt wird.

2. Gegenstand des Vertrags, Rechtsgrundlage

2.1. Die Rechtsgrundlagen dieser Vereinbarung liegen den Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ab deren Geltungsdatum zugrunde.

2.2. Gegenstand dieses Vertrags ist die Verarbeitung personenbezogener Daten (nachstehend „Daten“ genannt) durch den Auftragsverarbeiter für den Verantwortlichen in dessen Auftrag und nach dessen Weisung im Zusammenhang mit der Nutzung der Software.

3. Rechte und Pflichten des Verantwortlichen

3.1. Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen ist allein der Verantwortliche verantwortlich. Der Verantwortliche wird in seinem Verantwortungsbereich dafür Sorge tragen, dass die gesetzlich notwendigen Voraussetzungen (z. B. durch Einholung von Einwilligungserklärungen) geschaffen werden, damit der Auftragsverarbeiter die vereinbarten Leistungen auch insoweit rechtsverletzungsfrei erbringen kann.

3.2. Der Auftragsverarbeiter wird personenbezogene Daten nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen – auch in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation – verarbeiten, sofern er nicht durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, zu der Verarbeitung verpflichtet ist. In einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.

3.3. Soweit keine Vereinbarung zu Leistungsänderungen getroffen wurden, werden Weisungen und Maßnahmen, die eine Abweichung zu den in diesem Vertrag festgelegten Leistungen darstellen, als Antrag auf Leistungsänderung behandelt. Zusätzliche Weisungen und Maßnahmen, die über die vertraglich vereinbarten Leistungen hinausgehen, sind –soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart– bei Mehraufwand für den Auftragsverarbeiter gesondert zu vergüten. Die Vertragsparteien werden sich in diesem Fall über eine angemessene Vergütung gesondert verständigen. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, werden Unterstützungsleistungen des Auftragsverarbeiters nach Nr. 3 (5), (6) und Nr. 4 (4), (5) (7), (8, dort Satz 2), (9), (10, dort Satz 2), (11) dieser Vereinbarung gesondert vergütet.

3.4. Der Verantwortliche kann auf eigene Kosten die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der in diesem Vertrag niedergelegten Pflichten durch die Einholung von Auskünften und Abfrage der unter § 3 Abs. 4 angeführten Nachweise beim Auftragsverarbeiter in Hinblick auf die ihn betreffende Verarbeitung kontrollieren. Der Verantwortliche wird vorrangig prüfen, ob die in Satz 1 dieses Absatzes eingeräumte Möglichkeit der Überprüfung ausreicht. Der Verantwortliche kann darüber hinaus auf eigene Kosten die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz vor Ort kontrollieren. Der Verantwortliche kann die Kontrollen selbst durchführen oder durch einen von ihm beauftragten Dritten auf seine Kosten durchführen lassen. Vom Verantwortlichen mit der Kontrolle betraute Personen oder Dritte sind mit Beauftragung nachweislich zur Wahrung der Vertraulichkeit zu verpflichten. Die vom Verantwortlichen mit der Kontrolle betrauten Personen oder Dritte werden dem Auftragsverarbeiter in angemessener Form vorangekündigt und in die Lage versetzt, ihre Legitimation zur Durchführung der

Kontrollen nachzuweisen. Dritte im Sinne dieses Absatzes dürfen keine Vertreter von Wettbewerbern des Auftragsverarbeiters sein. Der Verantwortliche wird Kontrollen mit einer angemessenen Frist ankündigen und bei deren Durchführung auf Geschäftsbetrieb und Betriebsablauf Rücksicht nehmen.

3.5. Dem Auftragsverarbeiter steht es frei, die hinreichende Umsetzung der Pflichten aus diesem Vertrag, insbesondere der technischorganisatorischen Maßnahmen (Ziffer 5.) und Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, durch folgende Nachweise zu belegen:

- › die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln;
- › die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren;
- › aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z. B. Wirtschaftsprüfer, Revision);
- › eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit;
- › Eigenerklärung des Auftragsverarbeiters.

3.6. Der Verantwortliche wird in Hinblick auf die ihn betreffende Verarbeitung den Auftragsverarbeiter bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen und/oder anderen Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten unverzüglich und vollständig informieren. Der Verantwortliche wird in Hinblick auf die ihn betreffende Verarbeitung den Auftragsverarbeiter bei der Prüfung möglicher Verstöße und bei Abwehr von Ansprüchen betroffener Personen oder Dritten sowie bei der Abwehr von Sanktionen durch Aufsichtsbehörden zeitnah und umfänglich unterstützen.

3.7. Der Verantwortliche genehmigt, dass der Auftragsverarbeiter seinen Beschäftigten, die mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten für den Verantwortlichen beauftragt sind, die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in Privatwohnungen (Home-Office) erlaubt.

4. Rechte und Pflichten des Auftragsverarbeiters

4.1. Der Auftragsverarbeiter verarbeitet die personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen des getroffenen Vertrags und nach Weisung des Verantwortlichen entsprechend der Regelung der Ziffer 3. Abs. (2) Der Auftragsverarbeiter verwendet die personenbezogenen Daten für keine anderen Zwecke und wird die ihm überlassenen personenbezogenen Daten nicht an unberechtigte Dritte weitergeben. Der Auftragsverarbeiter gewährleistet, dass die mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Verantwortlichen befassten Mitarbeiter und andere für den Auftragsverarbeiter tätigen Personen diese personenbezogenen Daten nur auf Grundlage der Anweisung des Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, sie sind nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten zur Verarbeitung verpflichtet.

4.2. Der Auftragsverarbeiter gewährleistet, einen unabhängigen, fachkundigen und zuverlässigen Datenschutzbeauftragten zu bestellen, sofern dies von dem anwendbaren Recht der Europäischen Union oder des Mitgliedsstaates, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, gefordert wird.

4.3. Den Ort der Datenverarbeitung legen die Parteien in Annex 1 vor der Datenverarbeitung fest. Änderungen des Orts der Datenverarbeitung werden die Parteien bei Bedarf unter Beachtung der in dieser Vereinbarung festgelegten Form vereinbaren. Eine Datenverarbeitung in sogenannten Drittländern (d.h. Ländern, die keine Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums sind und über kein angemessenes Datenschutzniveau verfügen), wird unter Berücksichtigung der einschlägigen geltenden rechtlichen Bestimmungen der Europäischen Union vorgenommen. Etwaige Einschränkungen bei der Wahl der Gestaltungsmöglichkeiten der Datenübermittlung nach Maßgabe der einschlägigen geltenden rechtlichen Bestimmungen werden die Parteien in Annex 1 festlegen. Der Verantwortliche wird die Wahl der Gestaltung der Datenübermittlung durch den Auftragsverarbeiter nicht unbillig einschränken und im erforderlichen Umfang mitwirken. Der Auftragsverarbeiter wird bei einer nach Annex 1 zugelassenen Verwendung der EU-Standardvertragsklauseln diese im Namen und im Auftrag des Verantwortlichen abschließen. Die Vertretungsvollmacht hierfür wird hiermit durch den Verantwortlichen erteilt.

4.4. Der Auftragsverarbeiter wird – im vertraglich vereinbarten Umfang unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen – den Verantwortlichen bei der Einhaltung seiner ihm nach den geltenden rechtlichen Bestimmungen obliegenden Pflichten unterstützen. Der Auftragsverarbeiter behält sich vor, bei umfangreicher Inanspruchnahme nach diesem Kapitel 4 die eigene Unterstützungsleistung kostenpflichtig nach vereinbartem Tages-/Stundensatz abzurechnen. Die Bewertung der Schwelle zur „umfangreichen Inanspruchnahme“ liegt im billigen Ermessen des Auftragsverarbeiters.

4.5. Ist der Verantwortliche gegenüber einer staatlichen Stelle oder einer Person verpflichtet, Auskünfte über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu geben, so wird der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen darin unterstützen, diese Auskünfte zu erteilen, sofern diese Auskünfte die Datenverarbeitung gemäß diesem Vertrag betreffen. Der Auftragsverarbeiter wird den Verantwortlichen – soweit rechtlich zulässig – über an ihn als Auftragsverarbeiter gerichtete Mitteilungen der Aufsichtsbehörden (z. B. Anfragen, Benachrichtigung über Maßnahmen oder Auflagen) in Verbindung mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach diesem Vertrag informieren. Soweit rechtlich zulässig wird der Auftragsverarbeiter Auskünfte an Dritte, auch an Aufsichtsbehörden, nur nach schriftlicher Zustimmung durch und in Abstimmung mit dem Verantwortlichen erteilen.

4.6. Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen unverzüglich über Fälle von schwerwiegenden Betriebsstörungen, bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen und/oder anderen Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten.

4.7. Die Vertragsparteien unterstützen sich gegenseitig beim Nachweis und der Dokumentation der ihnen obliegenden Rechenschaftspflicht im Hinblick auf die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung.

4.8. Der Auftragsverarbeiter führt nach Maßgabe der einschlägigen geltenden rechtlichen Bestimmungen, denen

der Auftragsverarbeiter unterliegt, ein Verzeichnis zu allen Kategorien von im Auftrag des Verantwortlichen durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung. Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen auf Anfrage und stellt dem Verantwortlichen die für die Führung seines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten notwendigen Angaben zur Verfügung, soweit diese Angaben im vertraglich umschriebenen Verantwortungs- und Leistungsbereich als Auftragsverarbeiter liegen und der Verantwortliche keinen anderen Zugang zu diesen Informationen hat.

4.9. Falls der Verantwortliche eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchführt und/oder eine Konsultation der Aufsichtsbehörde nach einer Datenschutzfolgenabschätzung beabsichtigt, werden sich die Vertragsparteien bei Bedarf über Inhalt und Umfang etwaiger Unterstützungsleistungen des Auftragsverarbeiters abstimmen.

4.10. Abhängig von der Art der Verarbeitung wird der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen bei dessen Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der Betroffenenrechte nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen unterstützen. Bei Bedarf werden sich die Vertragsparteien über Inhalt und Umfang etwaiger Unterstützungsleistungen des Auftragsverarbeiters abstimmen. Soweit sich eine betroffene Person zwecks Geltendmachung eines Betroffenenrechts unmittelbar an den Auftragsverarbeiter wendet, leitet der Auftragsverarbeiter die Anfragen der betroffenen Person zeitnah an den Verantwortlichen weiter.

4.11. Soweit sich Speichermedien im Besitz des Verantwortlichen befinden, wird der Verantwortliche vor einer etwaig vorgesehenen Übergabe (z. B. zur Prüfung oder Abwicklung von Gewährleistungsansprüchen) an den Auftragsverarbeiter oder dessen Unter-Auftragsverarbeiter alle personenbezogenen Daten – soweit nicht anders vereinbart – löschen.

4.12. Nicht mehr benötigte Unterlagen mit personenbezogenen Daten und Dateien, mit Ausnahme der aufgrund gesetzlicher Verpflichtung des Auftragsverarbeiters weiter vorzuhaltenden personenbezogenen Daten, werden – soweit nicht anders vereinbart – an den Verantwortlichen zurückgegeben oder auf Kosten des Verantwortlichen vernichtet bzw. gelöscht. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial.

4.13. Sofern die Vertragsparteien eine ausdrückliche Vereinbarung zur Rückgabe und Löschung von personenbezogenen Daten bzw. Datenträgern getroffen haben, geht diese Vereinbarung den Regelungen in diesem Absatz vor. Soweit die Vertragsparteien keine ausdrückliche Vereinbarung zur Rückgabe von personenbezogenen Daten bzw. Datenträgern des Verantwortlichen getroffen haben kann der Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten bzw. Datenträger des Verantwortlichen auf Kosten des Verantwortlichen zurückgeben. Wenn der Verantwortliche seiner Rücknahmepflicht nicht nachkommt, steht es dem Auftragsverarbeiter frei, die personenbezogenen Daten bzw. Datenträger auf Kosten des Verantwortlichen zu löschen/vernichten. Der Verantwortliche kann während des Bestehens des Vertragsverhältnisses oder mit Vertragsende schriftlich die personenbezogenen Daten, die nicht gemäß Abs. (12) vernichtet bzw. gelöscht sind, auf seine Kosten heraus verlangen und dem Auftragsverarbeiter einen Zeitpunkt (längstens bis Vertragsende) für die Herausgabe

nennen. Die Vertragsparteien werden sich nach Herausgabeverlangen auf die weiteren Modalitäten der Herausgabe (wie z. B. Format) verständigen. Das Herausgabeverlangen muss dem Auftragsverarbeiter einen Monat vor dem vom Verantwortlichen benannten Zeitpunkt bzw. ein Monat vor Vertragsende zugegangen sein.

4.14. Der Auftragsverarbeiter hat sicherzustellen, dass die Einhaltung der vertraglich vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen auch im „Home-Office“ der Beschäftigten des Auftragsverarbeiters gewährleistet ist. Abweichungen von einzelnen vertraglich vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen sind vorab mit dem Verantwortlichen abzustimmen und von diesem in Textform zu genehmigen.

4.15. Der Auftragsverarbeiter trägt insbesondere Sorge dafür, dass bei einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten im „Home-Office“ die Speicherorte so konfiguriert werden, dass eine lokale Speicherung von Daten auf IT-Systemen, die im „Home-Office“ verwendet werden, ausgeschlossen ist. Sollte dies nicht möglich sein, hat der Auftragsverarbeiter Sorge dafür zu tragen, dass die lokale Speicherung ausschließlich verschlüsselt erfolgt und andere im Haushalt befindlichen Personen keinen Zugriff auf diese Daten erhalten.

4.16. Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, Sorge dafür zu tragen, dass eine wirksame Kontrolle der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag im „Home-Office“ durch den Auftragsverarbeiter möglich ist. Dabei sind die Persönlichkeitsrechte der Beschäftigten sowie der weiteren im jeweiligen Haushalt lebenden Personen angemessen zu berücksichtigen.

5. Technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen

5.1. Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter werden geeignete technische und organisatorische Maßnahmen treffen, um ein, dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. Die derzeit als geeignet angesehenen Maßnahmen des Auftragsverarbeiters sind in Annex 2 beschrieben. Der Verantwortliche hat die technischen und organisatorischen Maßnahmen im Zusammenhang mit etwaigen weiteren Maßnahmen in Hinblick auf ein angemessenes Schutzniveau bewertet. Diese Maßnahmen werden wie in Annex 2 beschrieben, als geeignete Maßnahmen vereinbart. Etwaige Weiterentwicklungen erfolgen nach Maßgabe von § 5 Abs. 2.

5.2. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen können im Laufe des Vertragsverhältnisses angepasst werden. Die Sicherheit der Verarbeitung und die Angemessenheit des Schutzniveaus wird der Verantwortliche regelmäßig prüfen und dem Auftragsverarbeiter etwaigen Anpassungsbedarf unverzüglich mitteilen. Der Verantwortliche wird dem Auftragsverarbeiter hierzu alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. Der Auftragsverarbeiter seinerseits kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen der DSGVO. Der Verantwortliche ersetzt dem Auftragsverarbeiter, soweit nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart,

den durch die Anpassung der Schutzmaßnahmen an den technischen Fortschritt entstehenden Mehraufwand.

5.3. Für die Überprüfungs- und Nachweismöglichkeiten gelten Ziffer 3. Abs. (4) und Ziffer 3. Abs. (5).

6. Vertraulichkeit

6.1. Der Auftragsverarbeiter wird im Zusammenhang mit der hier vereinbarten Verarbeitung personenbezogener Daten die Vertraulichkeit wahren. Er wird die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichten, soweit diese nicht bereits einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

6.2. Der Auftragsverarbeiter wird Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, mit den für sie maßgeblichen Datenschutzvorgaben und Weisungen dieser Vereinbarung im Voraus vertraut machen.

7. Unterauftragsverarbeiter

7.1. Der Auftragsverarbeiter darf zur Erfüllung der in diesem Vertrag beschriebenen Aufgaben weitere Auftragsverarbeiter (Unterauftragsverarbeiter und Sub-Unterauftragsverarbeiter) einsetzen. Nicht als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Aufträge zu verstehen, die der Auftragsverarbeiter bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung bei der Auftragsdurchführung erteilt und die keine Auftragsverarbeitungsleistung für den Verantwortlichen beinhalten. Nicht als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind insbesondere Nebenleistungen zu verstehen, die der Anbieter z. B. als Telekommunikationsleistung, Post-/Transportdienstleistung, Wartung und Benutzerservice oder die Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahme zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt.

7.2. Für die in Annex 3 aufgeführten Unterauftragsverarbeiter sowie die in Annex 4 aufgeführten Sub-Unterauftragsverarbeiter und die dort genannten Aufgabenbereiche gilt die Genehmigung des Verantwortlichen als erteilt.

7.3. Der Verantwortliche erteilt hiermit dem Auftragsverarbeiter die allgemeine Genehmigung für den künftigen Einsatz weiterer Auftragsverarbeiter (Unterauftrags- und Sub-Unterauftragsverarbeiter) nach Maßgabe des folgenden Absatzes (4).

7.4. Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen schriftlich oder per E-Mail über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung anderer Auftragsverarbeiter (Unterauftragsverarbeiter und Sub-Unterauftragsverarbeiter), wodurch der Verantwortliche die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen binnen 14 Tagen nach Zugang der Information beim Verantwortlichen Einspruch zu erheben. Die Vertragsparteien werden sich bei Bedarf über Art und Weise, hinzutretender oder alternativer Möglichkeiten der Information über den künftigen Einsatz oder Änderungen beim Einsatz weiterer Unterauftragsverarbeiter und Sub-Unterauftragsverarbeiter verständigen. Dies kann z. B. die Vorhaltung und den Abruf

einer Listung der Unterauftragsverarbeiter und Sub-Unterauftragsverarbeiter) einschließen. Der Verantwortliche wird die Genehmigung zur Einbindung weiterer Unterauftragsverarbeiter und Sub-Unterauftragsverarbeiter nicht ohne wichtigen Grund verweigern.

7.5. Dem Auftragsverarbeiter steht ein außerordentliches Kündigungsrecht von 4 Wochen zum Monatsende zu, wenn nach Auffassung des Auftragsverarbeiters der Verantwortliche die Einbindung des Unterauftragsverarbeiters und / oder Sub-Unterauftragsverarbeiters ohne wichtigen Grund verweigert.

7.6. Der Auftragsverarbeiter wird Unterauftragsverarbeiter auswählen, die hinreichende Garantien dafür bieten, dass die vereinbarten geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung entsprechend den Anforderungen der DSGVO erfolgt. Der Auftragsverarbeiter wird mit Unterauftragsverarbeitern vertragliche Vereinbarungen treffen, die den vertraglichen Regelungen dieses Vertrags inhaltlich entsprechen. Der Auftragsverarbeiter wird mit dem Unterauftragsverarbeiter die technischen und organisatorischen Maßnahmen festlegen und die Einhaltung der vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen, vor Beginn der Datenverarbeitung und dann regelmäßig kontrollieren.

7.7. Die Beauftragung von Sub-Unterauftragsverarbeitern durch den Auftragsverarbeiter ist nach Maßgabe der Abs. (1) bis Abs. (6) zulässig.

8. Vertragsdauer, Kündigung

Diese Vereinbarung gilt für die Dauer der tatsächlichen Leistungserbringung durch den Auftragsverarbeiter. Dies gilt unabhängig von der Laufzeit etwaiger anderer Verträge, die die Parteien ebenfalls bzgl. der Erbringung der vereinbarten Leistungen abgeschlossen haben.

9. Ansprechpartner

9.1. Ansprechpartner beim Auftragsverarbeiter ist auf der Seite www.maxpool.de unter der Rubrik „Datenschutz“ neben dem Impressum hinterlegt und jederzeit freizugänglich abrufbar.

9.2. Datenschutzbeauftragter des Auftragsverarbeiters ist auf der Seite www.maxpool.de unter der Rubrik „Datenschutz“ neben dem Impressum hinterlegt und jederzeit freizugänglich abrufbar.

10. Haftung und Freistellung

10.1. Der Verantwortliche gewährleistet in seinem Verantwortungsbereich die Umsetzung der sich aus den einschlägigen geltenden rechtlichen Bestimmungen ergebenden Pflichten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten.

10.2. Der Verantwortliche stellt den Auftragsverarbeiter von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte wegen der Verletzung ihrer Rechte gegen den Auftragsverarbeiter aufgrund der vom Verantwortlichen beauftragten Verarbeitung personenbezogener Daten geltend machen, sofern nicht der Anspruch des Dritten auf einer rechtswidrigen Verarbeitung der personenbezogenen durch den Auftragsverarbeiter beruht.

11. Sonstiges

11.1. Von der Ungültigkeit einer Bestimmung dieses Vertrags bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Sollte sich eine Bestimmung als unwirksam erweisen, werden die Parteien diese durch eine neue ersetzen, die dem von den Parteien Gewollten am nächsten kommt.

11.2. Sämtliche Änderungen dieses Vertrags sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform (einschließlich in elektronischer Form). Dies gilt auch für das Abbedingen dieser Schriftformklausel selbst.

11.3. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verantwortlichen finden auf diesen Vertrag keine Anwendung.

11.4. Alleiniger Gerichtsstand zu diesem Vertrag ist der Sitz des von MAXPOOL. Dieser gilt vorbehaltlich eines etwaigen ausschließlich gesetzlichen Gerichtsstandes.

11.5. Bei Widersprüchen zwischen den Bestimmungen dieses Vertrags und Bestimmungen sonstiger Vereinbarungen sind die Bestimmungen dieses Vertrags maßgebend.

Annexe

Nachstehende Annexe sind feste Bestandteile dieser Vereinbarung:

Annex 1

Einzelheiten der Datenverarbeitung

Annex 2

Technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen

Annex 3

Genehmigte Unterauftragsverarbeiter

Annex 1

1. Datenkategorien, Datenarten, Zugriffsformen

a) Kategorien betroffener Personen:

- › Beschäftigte
- › Kunden
- › Lieferanten
- › Abonnenten
- › Interessente

b) Betroffene personenbezogene Daten:

- › Nachname/Vorname
- › Anschrift
- › Geburtsort
- › Familienstand
- › Kontaktdaten (z. B. Telefon, E-Mail)
- › Anschrift
- › Unterschrift
- › Bestandsdaten (z. B. Rechnungsanschrift, Vertragsnummer)
- › Verkehrsdaten (z. B. Anschlusskennung, Standortdaten, Anfang/Ende einer Telefonverbindung)
- › Vertragsstammdaten Personalstammdaten
- › Abrechnungsdaten
- › Kundenhistorie
- › Nationalität
- › Beruf
- › Bankkonto
- › Antrags- und Vertragsdokumente, Gesprächsnotizen und Beratungsprotokolle
- › Vertragsdaten und Dokumente zwischen Makler und Kunden

c) Sensible Daten / Besondere Kategorien von Daten i.S.v. Art.9 DSGVO

- › Gesundheitsdaten
- › genetische Daten
- › biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person
- › Gewerkschaftszugehörigkeit

d) Zugriff auf personenbezogenen Daten

Der Auftragsverarbeiter stellt Software und Infrastruktur zur Verfügung. Hierbei kann die Möglichkeit, dass der Auftragsverarbeiter Zugriff auf die Daten erhält, nicht ausgeschlossen werden. Hierbei gelten folgende, erweiterte Pflichten:

- › Prüfungs- und Wartungsarbeiten am Systemsbereich des Verantwortlichen werden nach Freigabe durch den jeweiligen Berechtigten/betroffenen Mitarbeiter des Verantwortlichen getroffen. ›
- › Es erfolgt eine gesonderte Mitteilung (per Mail/schriftlich) über anstehende Prüfungs- und Wartungsarbeiten durch den Auftragsverarbeiter an den Verantwortlichen vor Beginn der Arbeiten.
- › Auf Anforderung des Verantwortlichen informiert der Auftragsverarbeiter, welche Arbeiten wann und von welchen Mitarbeitern des Auftragsverarbeiters durchgeführt werden und wie diese Personen sich dem Verantwortlichen gegenüber identifizieren und authentifizieren werden.
- › Über etwaig notwendige Datensicherungsmaßnahmen in den jeweiligen Verantwortungsbereichen des Auftragsverarbeiters/Verantwortlichen werden sich die Vertragsparteien bei Bedarf verständigen.
- › Der Auftragsverarbeiter wird von den ihm eingeräumten Zugriffsrechten – auch in zeitlicher Hinsicht – so wenig Gebrauch machen, als dies für die ordnungsgemäße Durchführung der beauftragten Wartungs- und Prüfungsarbeiten notwendig ist.

2. Leistungsbeschreibung

Der Auftrag des Auftraggebers an den Auftragnehmer umfasst folgende Arbeiten und / oder Leistungen: Durchführung von Infrastrukturdienstleistungen. Diese umfassen unter anderem das Erstellen und Versenden von Kundeninformationen und Vertragsangeboten, Antragskontrolle, die Durchführung von Risikovorabfragen, Bestandsübertragungen und das Provisions- und Forderungsmanagement, sowie die Verarbeitung von Bestandsinformationen.

3. Verarbeitungsort

Die Verarbeitung der Daten findet an folgenden Standorten statt:

- › Im Allgemeinen in der Bundesrepublik Deutschland und im Besonderen in Hamburg
- › Serverstandort der Anbieter integrierter Drittsoftware gemäß Annex 3 (vgl. § 4 der Nutzungsbedingungen)

4. Anforderungen an die Auftragsverarbeitung in Drittländern

Für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in Drittländern gelten folgende Vorgaben: Die Auftragsverarbeitung darf grundsätzlich nicht in einem Drittland stattfinden, im Ausnahmefall nur nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers.

Annex 2

Technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen

Präambel

Dieser Annex konkretisiert die im Vertrag zur Auftragsverarbeitung getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen. Dabei werden in diesem Zusammenhang insbesondere der aktuelle Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang, die Umstände und die Zwecke der Datenverarbeitung berücksichtigt. Des Weiteren werden die unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeiten und die Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen beachtet, um ein dem Risiko entsprechendes, angemessenes Schutzniveau für den Schutz personenbezogener Daten zu erreichen.

1. Vertraulichkeit auf Dauer

Die Sicherstellung der Vertraulichkeit der Datenverarbeitungssysteme gehört zu den Schlüsselementen moderner Sicherheitsmechanismen und ist Bestandteil der wesentlichen Schutzziele der DSGVO. Maßnahmen zur Umsetzung des Gebots der Vertraulichkeit sind unter anderem auch solche, die zur Zutritts-, Zugriffs- oder Zugangskontrolle gehören. Die in diesem Zusammenhang getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sollen nämlich eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleisten, einschließlich des Schutzes vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung. Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit auf Dauer:

- › Vertraulichkeitsvereinbarungen mit internen und externen Mitarbeitern
- › Vertraulichkeitsvereinbarungen mit externen Dienstleistern
- › Sicherheitsvereinbarungen mit externen Dienstleistern
- › Einsatz eines umfassenden Datenschutzkonzepts
- › Einhaltung von Sicherheitsrichtlinien, um Schwachstellen für den Schutz personenbezogener Daten zu ermitteln und die Sicherheitsinfrastruktur zu verwalten
- › Festlegung und Kontrolle der Nutzung zugelassener Ressourcen insbesondere Kommunikationskanäle
- › Schutz vor äußeren Einflüssen (Spionage, Hacking)
- › Spezifizierte, für die Datenverarbeitungstätigkeit entsprechend dem Datenschutzkonzept ausgestattete Umgebungen (Gebäude, Räume, insb. Server-Räume)
- › Berücksichtigung der Grundsätze des Datenschutzes durch Technik und der datenschutzfreundlichen Grundeinstellungen (Privacy by Design, Privacy by Default) im Datenschutzkonzept
- › Eingrenzung der zulässigen Personalkräfte auf solche, die nachprüfbar zuständig (örtlich, fachlich), fachlich befähigt, zuverlässig (ggf. sicherheitsüberprüft) und formal zugelassen sind sowie keine Interessenskonflikte bei der Ausübung aufweisen

- › Schutzbedarfsklassifizierung von zu verarbeitenden personenbezogenen Daten
- › Zugriffskontrollen (siehe Ziffer 8.)
- › Zutrittskontrollen (siehe Ziffer 9.)
- › Zugangskontrollen (siehe Ziffer 10.)
- › Einsatz von Verschlüsselungsmechanismen (siehe Ziffer 3.)

2. Integrität auf Dauer

Die Sicherstellung der Integrität der Datenverarbeitungssysteme gehört ebenso, so wie die Sicherstellung der Vertraulichkeit der Datenverarbeitungssysteme, zu den wichtigsten Schutzziele der DSGVO. Maßnahmen zur Umsetzung des Gebots der Integrität sind zum einen solche, die auch zur Eingabekontrolle gehören, zum anderen aber solche, die generell zum Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung, Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung beitragen. Maßnahmen zur Sicherstellung der Integrität auf Dauer:

- › Dokumentieren der Zuweisung von Berechtigungen und Rollen
- › Dokumentierung des Hard- und Softwarebestandes und Führung eines Bestandsverzeichnisses
- › Eingabekontrollen (siehe Ziffer 12.)

3. Verschlüsselung

Die Verschlüsselung personenbezogener Daten ist eine gängige Möglichkeit diese gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte zu schützen. Insbesondere eignet sich die Verschlüsselung dafür, Daten von äußeren Einflüssen wie z. B. Hackangriffe und Spionage zu bewahren. Unter Verschlüsselung ist ein Verfahren zu verstehen, durch das eine klar lesbare Information in eine nicht lesbare bzw. interpretierbare Zeichenabfolge umgewandelt wird. Maßnahmen in Zusammenhang mit der Verschlüsselung personenbezogener Daten:

- › Auswahl eines geeigneten kryptographischen Verfahrens erfolgt nach Berücksichtigung des aktuellen Stands der Technik und der Schutzbedarfskategorien der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten:
- › Einsatz von Verschlüsselungsverfahren entsprechend dem Datenschutzkonzept
- › Regelmäßige Prüfung der Verschlüsselungsverfahren (insb. auf Sicherheitslücken) und Anpassung dieser an die aktuellen technischen Entwicklungen (insb. Aktualisierung der eingesetzten Software)
- › Verschlüsselungsrichtlinien berücksichtigen die unterschiedlichen Schutzkategorien personenbezogener Daten
- › Schulung von internen und externen Mitarbeitern, insbesondere neue Mitarbeiter im Umgang mit verschlüsselten personenbezogenen Daten

4. Verfügbarkeit auf Dauer

Damit sind Maßnahmen gemeint, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind. Diese Maßnahmen müssen so

ausgelegt sein, dass sie die Verfügbarkeit auf Dauer gewährleisten. Maßnahmen zur Sicherstellung der Verfügbarkeit auf Dauer:

- › Zentrale Beschaffung von Hard- und Software
- › Einsatz zentral geprüfter und freigegebener Standardsoftware aus sicheren Quellen
- › Regelmäßige Durchführung von Datensicherungen bzw. Einsatz von Spiegelungsverfahren
- › Außerbetriebnahme von Hardware (insb. von Servern) erfolgt nach einer Überprüfung der darin eingesetzten Datenträger und ggf. nach erfolgter Sicherung der relevanten Datensätze
- › Unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV)
- › Getrennte Aufbewahrung von Datenbeständen, die zu unterschiedlichen Zwecken erhoben wurden oder die zu unterschiedlichen Schutzbedarfskategorien gehören
- › Mehrschichtige Sicherheitsarchitektur zum Beispiel durch Virenschutz- und Firewall
- › Notfallplanung (Notfallplan für Sicherheits- und Datenschutzverletzungen mit konkreten Handlungsanweisungen)
- › Feuer- und Temperaturfrühwarnsystem in den Serverräumen
- › Brandschutztüren
- › Betreuung der IT durch qualifizierte und ständig weitergebildete Mitarbeiter
- › Regelmäßiges Testen der Datenwiederherstellung entsprechend des Datenschutzkonzepts

5. Gewährleistung der Belastbarkeit der Systeme auf Dauer

Hierzu gehören beispielsweise Maßnahmen, die schon in der Phase vor Durchführung der Datenverarbeitung zu ergreifen sind. Darüber hinaus ist auch eine kontinuierliche Überwachung der Systeme erforderlich. Maßnahmen zur Sicherstellung der Belastbarkeit der Systeme und Dienste auf Dauer:

- › Statische Prozesse und Speicherzuschaltung
- › Penetrationstests
- › Regelmäßige Belastungstests der Datenverarbeitungssysteme
- › Regelmäßige Schulung des eingesetzten Personals (Management und sonstige interne und externe Mitarbeiter) entsprechend dem Gebot zur Sicherstellung der Integrität und Vertraulichkeit der Datenverarbeitung zu handeln.

6. Wiederherstellbarkeit der Verfügbarkeit

Zur Sicherstellung der Wiederherstellbarkeit sind einerseits ausreichende Sicherungen erforderlich, wie aber auch Maßnahmenpläne, die im Sinne von Katastrophen-Fall-Szenarien (ggf. auch Basis der Sicherungen) den laufenden Betrieb wiederherstellen können. Maßnahmen zur raschen Wiederherstellung der Verfügbarkeit bei einem physischen oder technischen Zwischenfall:

- › Regelmäßige Sicherung der Datenbestände und Einsatz von Spiegelungsverfahren

- › Getrennte Aufbewahrung von Datenbeständen
- › Maßnahmenplan für Datenpannen (Data Breach Management Plan)
- › Regelmäßiges Testen der Datenwiederherstellungstools
- › Notstromversorgung
- › Zwei voneinander unabhängige Zugangsmöglichkeiten zum externen Netz (Internetzugänge von mindestens zwei unterschiedlichen Providern)
- › Verfügbarkeit von Back-Up-Rechnern und Software-Lösungen für Notfallsituationen

7. Überprüfung und Bewertung der Datensicherheit

Maßnahmen um insbesondere die schon getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit laufend aktuell zu halten und kritisch zu begutachten. Diese Pflicht erstreckt sich auf alle technischen und organisatorischen Maßnahmen (Ziff. 1 bis 15). Maßnahmen zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen:

- › Interne und externe Prüfberichte und Evaluierungen
- › Regelmäßige Bewertung von Prüfergebnissen und Anpassungsmaßnahmen vornehmen x Regelmäßige Überprüfung des Hard- und Softwarebestandes entsprechend einem Bestandsverzeichnis und jährliche Aktualisierung des Bestandsverzeichnisses
- › Regelmäßige Überprüfung von Datenverarbeitungssystemen und Verarbeitungstätigkeiten auf Sicherheitslücken, die aufgrund neuer technischer Entwicklungen oder veränderter Verarbeitungspraxis entstehen können
- › Regelmäßige Versionskontrolle von Standardsoftware entsprechend dem Datenschutzkonzept (Intensität der Kontrolle hängt von der eingesetzten Software ab, Prüfung soll jedoch mindestens einmal jährlich erfolgen)

8. Zugriffskontrolle

Damit sind Maßnahmen gemeint, die gewährleisten, dass die zur Benutzung der Datenverarbeitungsverfahren Befugten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden personenbezogenen Daten zugreifen können. Der Auftragsverarbeiter muss deswegen Maßnahmen ergreifen, die dafür Sorge tragen, dass Personen im Rahmen der Datenverarbeitung nur auf die Daten zugreifen können, für die sie über eine entsprechende Berechtigung verfügen und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können. Maßnahmen zur Verwehrung des Zugriffs auf personenbezogene Daten für Unbefugte:

- › Verwendung von benutzerbezogenen und individualisierten Anmeldeinformationen
- › Vorgabe zur Festlegung von Passwörtern (u. a. Sonderzeichen, Mindestlänge, regelmäßiger Wechsel des Kennworts)
- › Verbot der Weitergabe von Passwörtern

- › Berechtigungskonzept auf Applikations- und Datenebene mit differenzierten Berechtigungsstufen (Profile, Rollen, Transaktionen und Objekte)
- › Protokollierung der vergebenen Zugriffsberechtigungen
- › Einsatz von Signaturen und Zertifikaten zur Sicherstellung von Urheberschaft und Berechtigung zur Kenntnisnahme
- › Verschlüsselung von Daten und Datenträgern in Abhängigkeit von deren Schutzbedürftigkeit
- › Datenschutzkonforme Vernichtung von Daten, Datenträgern und Ausdrucken entsprechend Schutzklassenkonzept
- › Verbot des Einsatzes privater Datenträger
- › Richtlinie für das Kopieren von Daten
- › Zugriffsschutz durch Bildschirmschoner

9. Zutrittskontrolle

Damit sind Maßnahmen gemeint, die Unbefugten den Zutritt zu den Gebäuden und Rechenzentren verwehren, in denen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Der Auftragsverarbeiter ergreift in diesem Zusammenhang Maßnahmen, die dafür Sorge tragen, dass nur die Personen Zutritt zu den Gebäuden und Rechenzentren haben, die über eine entsprechende Berechtigung verfügen. Maßnahmen zur Verwehrung des Zutritts zu Datenverarbeitungsanlagen für Unbefugte:

- › Festlegung zutrittsberechtigter Personen
- › Zutrittskontrolleinrichtungen unter Einsatz personalisierter und codierter Ausweiskarten
- › Zutrittsregelung für betriebsfremde Personen
- › Einrichtung verschiedener Sicherheitszonen mit verschiedenen Zutrittsberechtigungen
- › Dokumentation der Vergabe und des Entzugs von Zutrittsberechtigungen
- › Einbruchsmeldeanlage mit Alarmübertragung zur ununterbrochen besetzten Sicherheitsleitstelle bzw. zur Polizei
- › Zusätzliche Zutrittskontrollmaßnahmen sowie Türzustandsüberwachung für Serverräume
- › Fluchttürüberwachung
- › Restriktive Schlüsselregelungen
- › Besucheraufenthalte nur in Begleitung von Beschäftigten des Auftragsverarbeiters
- › Videoüberwachung der Zugänge
- › Zugangssperren und EMA mit Schaltung zum Wachdienst (z. B. zu Server-Räumen)

10. Zugangskontrolle zu Datenverarbeitungssysteme

Damit sind Maßnahmen gemeint, die verhindern, dass Unbefugte die Datenverarbeitungsanlagen und -verfahren benutzen. Der Auftragsverarbeiter muss in diesem Zusammenhang Maßnahmen ergreifen, die dafür Sorge tragen, dass nur Personen auf Anlagen zur Datenverarbeitung

zugreifen können, die über eine entsprechende Berechtigung verfügen. Hierzu gehören bspw. geeignete Passwortregeln und Firewallkonfigurationen Maßnahmen, die verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können:

- › Kennwortverfahren (u.a. Festlegungen hinsichtlich Verwendung von Sonderzeichen, Mindestlänge, regelmäßiger Wechsel des Kennworts)
- › Bios-Passwörter
- › Verbot der Weitergabe von Kennwörtern
- › Automatische Sperrung des Bildschirms bei Inaktivität nach Zeit
- › Sperren von Arbeitsplätzen und/oder Benutzernamen bei mehrfachen fehlerhaften Zugriffsversuchen
- › Anlassbezogene Zugangsberechtigungsprüfungen
- › Abschottung interner Netzwerke durch Einrichtung von Firewall-Systemen
- › Verschlüsselung von Daten und Festplatten gemäß Schutzklassenkonzept

11. Weitergabekontrolle

Damit sind Maßnahmen gemeint, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist. Maßnahmen zur Verwehrung der unbefugten Kenntnisnahme, der Nachvollziehbarkeit und Wahrung der Integrität bei der Datenübertragung:

- › Verschlüsselung von Daten und Datenträgern in Abhängigkeit von deren Schutzbedürftigkeit insbesondere mittels Datei- und Festplattenverschlüsselung auf Hard- oder Softwarebasis (z. B. Secude Secure File, SecureDoc Disk Encryption, Truescript)
- › Verschlüsselung der Übertragung von Daten, insbesondere bei der Übertragung über öffentliche Netze (z. B. SSL, TLS)

12. Eingabekontrolle

Damit sind Maßnahmen gemeint, die gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssystemen bzw. Anwendungen eingegeben, verändert oder entfernt worden sind. Maßnahmen zur nachträglichen Überprüfung und Nachvollziehbarkeit bei Eingaben, Änderungen und Löschungen:

- › Gesetzeskonforme Vertragsgestaltung von Verträgen über die Datenverarbeitung personenbezogener Daten mit Subunternehmern mit entsprechender Regelung von Kontrollmechanismen
- › Einholung von Selbstauskünften bei Dienstleistern bezüglich deren Maßnahmen zur Umsetzung datenschutzrechtlicher Anforderungen

- › Schriftliche Bestätigung von mündlichen Weisungen
- › Aufzeichnung und bedarfsgerechtes Vorhalten von entsprechenden, an Systemen durchgeführten Aktionen (z. B. Logfiles)
- › Einsatz von Protokollierungs- und Protokollauswertungssysteme

13. Auftragskontrolle (bei Einsatz von Subunternehmern)

Damit sind Maßnahmen gemeint, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen und Anforderungen an die Datenverarbeitung des Auftraggebers verarbeitet werden können. Maßnahmen zur Gewährleistung, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur nach Weisung des Auftraggebers verarbeitet werden:

- › Kriterien zur Auswahl der Auftragnehmer festgelegt (Referenzen, Zertifizierungen, Gütesiegel)
- › Detaillierte schriftliche Regelungen (Vertrag / Vereinbarung) der Auftragsverhältnisse und Formalisierung des gesamten Auftragsablaufes, auch zum Einsatz von Subunternehmern, eindeutige Regelungen der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten
- › Sicherstellung, dass die Auftragsdurchführung kontrolliert wird
- › Vertragliche Vereinbarung mit Subunternehmern eigene und externe Mitarbeiter auf das Datengeheimnis zu verpflichten

14. Trennungskontrolle

Damit sind Maßnahmen gemeint, die gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können. Maßnahmen zur Trennungskontrolle:

- › Logische bzw. technische Trennung von Daten
- › Benutzerprofile / Trennung von Nutzerkonten
- › Unterschiedliche Zugriffsberechtigungen
- › Speicherung in spezifischen Speicherbereichen
- › Trennung der verarbeitenden Systeme

Annex 3

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber (dem Makler) die Unterauftragsverarbeiter (wie bspw. Anbieter von Angebots- und Vergleichssoftware) mit denen der Auftragnehmer personenbezogene Daten verarbeitet, im geschlossenen Bereich der Seite <https://maxintern.maxpool.de/dsgvo.html>